

# SÜDTHÜRINGISCHE WIRTSCHAFT

Magazin der Industrie- und Handelskammer Südthüringen



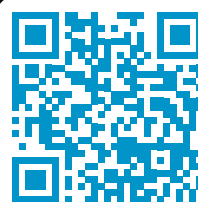


# Thüros hatte den Grill, wir die Kohle.

## Förderung für den Mittelstand

Ein Grill aus dem Hause Thüros ist aus vielen Gärten nicht mehr wegzudenken. Für die Finanzierung von Investitionen musste das Familienunternehmen aber keine Extrawurst braten, sondern konnte sich auf unsere bewährten Programme Thüringen-Invest und Gemeinschaftsaufgabe GRW verlassen.

Wir haben Christian Schneider auf seinem Weg begleitet –  
**wann dürfen wir Sie unterstützen?**



Förderprogramme  
für den Mittelstand

Finden Sie uns auf:





## MIT AUGENMASS WIRTSCHAFTLICHES HANDELN ERMÖGLICHEN

Die Verlängerung des Lockdowns Light sowie unklare Aussichten auf das neue Jahr hinterlassen auch in der Südthüringer Wirtschaft deutliche Spuren. Besonders bitter ist, dass gerade innenstadtrelevante Branchen nun weitere Rückschläge hinnehmen müssen. Vielen Betrieben wird durch die Verlängerung der Maßnahmen weiterhin die Geschäftsgrundlage entzogen, wie auch unsere aktuellen Umfragen zeigen.

Jetzt kommt es auf uns alle an, die betroffenen Branchen auch vor Ort zu unterstützen. Die Verbraucher müssen nicht in die Innenstädte strömen. Aber sie können zum Beispiel Gutscheine aus der Region kaufen, für den Handel, aber auch für die Gastronomie.

Um zukunftsfähig zu bleiben gilt es, die Krise mit Unterstützung zu meistern. Von der Politik erwarten wir Planungssicherheit, Perspektiven für die Gastrobranche sowie die konsequente Fortführung der Hilfsmaßnahmen. Wir als Ihre IHK Südthüringen unterstützen Sie. Auf unserer Homepage informieren wir tagesaktuell über finanzielle Hilfen und aktuelle Verordnungen. Die wichtigsten Themen und Links haben wir auf Seite 3 für Sie zusammengestellt. Darüber hinaus stehen wir mit unserer Corona-Hotline für Fragen zur Verfügung.

Aber Corona ist nicht alles. Deshalb haben wir in diesem Heft auch viele andere Themen aufgegriffen, wie Brexit, Lieferkettengesetz, Energiewende usw.

Nutzen wir die bevorstehende Weihnachtszeit, um uns auf das zu besinnen, was gerade jetzt besonders wichtig ist: Zusammenhalt und Zuversicht. Gemeinsam durch die Krise – das macht uns stark und lässt uns optimistisch in die Zukunft blicken.

Wir wünschen Ihnen alles Gute. Bleiben Sie bitte gesund.

**Dr. Peter Traut**  
Präsident

**Dr. Ralf Pieterwas**  
Hauptgeschäftsführer





# INDUSTRIE INTOUCH THÜRINGER WALD

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Konzepte. Die gab es zur achten Auflage von INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald. Besonderes Highlight waren in diesem Jahr die AZUBI TOUREN. Auch die Sandvik Tooling Supply Schmalkalden bot dieses Extra-Modul an. Mit Professionalität, Stolz und großer Freude führten Tom Handschuch, Tobias Reif, Johannes Anding, Erwin Schierig und Yanneck Roth (v. l.), Auszubildende im Beruf Industriemechaniker bzw. Fachkraft für Metalltechnik, die Besucher durch das Unternehmen.

/ Seite 23

## 1 EDITORIAL

### STANDORTPOLITIK

- 4 Aktuelle Umfragen der IHK Südthüringen zur Konjunktur und Corona-Pandemie
- 8 Marschroute für das Oberzentrum
- 9 IHK-Vollversammlung: Bemessungsgrundlage für das kommende Geschäftsjahr erneut gesenkt

### EXISTENZGRÜNDUNG UND UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

- 13 KfW-Schnellkredit 2020: Erweiterung des Antragstellerkreises
- 15 Corona trifft Gründungsgeschehen ins Mark

### IHK SETZT SICH EIN

- 17 Beantragung von Großraum- und Schwertransporten
- 17 Teilprojekt I der Skiarena Silbersattel
- 18 CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich
- 18 Wirtschaftsfreundlicher Haushalt gefordert
- 19 Geplantes Lieferkettengesetz: Unternehmen nicht überfordern!

### REGIONALMARKETING

- 21 Regionalbeirat für Thüringens Süden berufen
- 22 Wirtschaftsförderung auf hohem Niveau

### AUS- UND WEITERBILDUNG

- 26 Berufsbildungsausschuss beschließt neue Prüfungsordnungen

### INNOVATION UND UMWELT

- 31 Akademischer Nachwuchs geehrt
- 34 Am Start: Energieeffizienz-Netzwerk der IHK Südthüringen

### 38 BEKANNTMACHUNGEN DER IHK SÜDTHÜRINGEN

### RECHT

- 57 Corona-Ausfall: Versicherung muss zahlen
- 58 Haftungsfalle Kurzarbeit

## 61 IMPRESSUM



/ Heimat shoppen

10



/ Wasserstoff

32



/ Countdown BREXIT

36



# IHK IST PARTNER IN DER CORONA-KRISE



## Soforthilfe am Telefon

### IHK-Corona-Hotline für Unternehmen

Ihre IHK-Ansprechpartner beraten und unterstützen Sie auch telefonisch und per E-Mail zu Fragen rund um Auswirkungen des Coronavirus auf Ihr Unternehmen

Tel. +49 3681 362-222

[corona-hotline@suhl.ihk.de](mailto:corona-hotline@suhl.ihk.de)



## Informationen im Web

[www.suhl.ihk.de/coronavirus](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus)

Auf unserer Website haben wir wichtige Informationen und Link-Tipps zum Thema „Wirtschaft & Corona“ zusammengestellt. Das Informationsangebot wird täglich aktualisiert und kontinuierlich erweitert.

## HIER DIE WICHTIGSTEN LINKS IM ÜBERBLICK



Behördliche Anordnungen (Erlasse auf Landes- und Landkreisebene):

[www.suhl.ihk.de/coronavirus/behordliche-anordnung](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/behordliche-anordnung)



Liquidität und finanzielle Hilfen:

[www.suhl.ihk.de/coronavirus/liquiditaet](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/liquiditaet)



Überbrückungshilfen:

[www.suhl.ihk.de/coronavirus/corona-ueberbrueckungshilfe](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/corona-ueberbrueckungshilfe)



Rechtliche Aspekte:

[www.suhl.ihk.de/coronavirus/rechtliche-aspekte](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/rechtliche-aspekte)



Arbeitsrecht und Kurzarbeit:

[www.suhl.ihk.de/coronavirus/arbeitsrecht-und-kurzarbeit](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/arbeitsrecht-und-kurzarbeit)



Geschäftsbetrieb und Hygieneregeln:

[www.suhl.ihk.de/coronavirus/geschaeftsbetrieb](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/geschaeftsbetrieb)



Ausbildung und Azubis/Prüfungen:

[www.suhl.ihk.de/coronavirus/ausbildung-und-azubis](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/ausbildung-und-azubis) bzw.  
[www.suhl.ihk.de/coronavirus/ihk-pruefungen](http://www.suhl.ihk.de/coronavirus/ihk-pruefungen)

# AKTUELLE UMFragen DER IHK SÜDTHÜRINGEN ZUR KONJUNKTUR UND CORONA-PANDEMIE

Die Corona-Pandemie und der gesundheitspolitische Umgang mit dem Fall-Geschehen belasten immer wieder ohne Vorwarnung die Gewerbetreibenden. Diese Art von einzel- und gesamtwirtschaftlichen Schocks ist vollkommen neu, sodass es kein Erfahrungswissen über ihre Wirkung gibt. Daher führt die IHK Südthüringen häufiger als sonst Umfragen unter ihren Mitgliedsunternehmen durch. Die bekannte Konjunkturumfrage wurde bislang durch vier Blitzumfragen ergänzt.

Die Konjunkturumfrage Herbst 2020 wurde im September 2020, d. h. vor dem Teil-Lockdown durchgeführt. Mitte November 2020 erfolgte eine Blitzumfrage. Über beide Umfragen wird im Folgenden berichtet. Die Konjunkturumfrage Jahresbeginn 2021 schließt sich Mitte Dezember 2020 an. Die IHK Südthüringen dankt allen Unternehmen, die sich an diesen Umfragen beteiligt haben und sich auch weiterhin beteiligen. Nur wer die aktuelle Situation der Wirtschaft kennt, kann im Rahmen der Gesamtinteressenvertretung adäquate Hilfe organisieren.

## Ergebnisse der Konjunkturumfrage Herbst 2020 – Zugespitztes Pandemiegeschehen zerstört wirtschaftliche Erfolge

Die Wirtschaft in Südthüringen erwartet keine schnelle Rückkehr auf den Wachstumspfad. Zwar hat die heimische Wirtschaft einige Fortschritte gemacht, um sich vom Lockdown im Frühjahr zu erholen. Trotzdem befindet sich aktuell jedes dritte Unternehmen in einer schlechten Geschäftslage. So bewerten 34 Prozent der Unternehmen ihre Lage als schlecht, weitere 39 Prozent als saisonüblich und 27 Prozent als gut. Für die kommenden Monate erwarten 13 Prozent bessere Geschäfte, 49 Prozent keine Veränderung und 38 Prozent eine

Verschlechterung. Aus den Lage- und Erwartungseinschätzungen der Unternehmen errechnet die IHK Südthüringen den Konjunkturklimaindikator. Er beträgt 83,6 Punkte von 200 maximal möglichen Punkten. Vor einem Jahr wurden 97,5 Punkte erreicht.

### / Blick in die Branchen

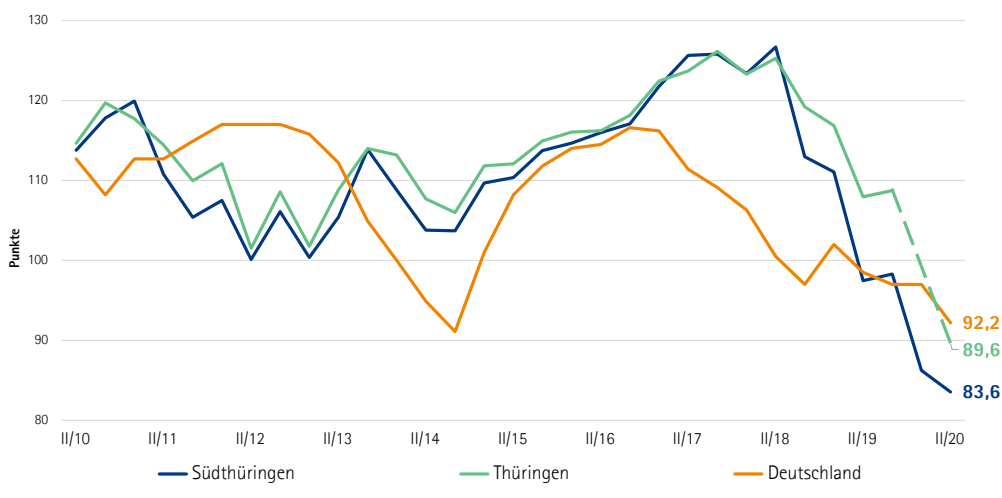
Eine Vielzahl der Südthüringer Industriebetriebe sind Automobilzulieferer. Deren Schwäche schlägt sich in den Ergebnissen nieder, die allerdings nicht einheitlich

sind. So verfügen 41 Prozent der Industriebetriebe über einen hohen oder ausreichenden Auftragsverlauf, während für die restlichen 59 Prozent die Güternachfrage täglich großen Schwankungen ausgesetzt ist. Ähnlich ist das Bild für das Baugewerbe, in dem ein mehrjähriger Boom schockartig über Nacht beendet wurde.

Im Handel boomt vor allem das Geschäft im Internet. Jeder zweite stationäre Einzelhändler berichtet hingegen von einer gesunkenen Ausgabefreudigkeit der Kunden. Bislang sind für 40 Prozent der Händler die Umsätze im Vergleich zum Vorjahr gesunken, lediglich für 20 Prozent ergaben sich Umsatzsteigerungen. Die Hoffnungen ruhten auf dem Weihnachtsgeschäft, das jedoch durch die Verlängerung des Teil-Lockdowns gebremst wurde.

Saisonale Erwartungen bestimmen auch andere Branchen. Im Verkehrsgewerbe fahren etliche Südthüringer Unternehmen im Baustellenverkehr. Davon gibt es im Winter weniger, daher schwächt sich die Stimmung ab. Auch für das Gastgewerbe ist Winter nicht mehr gleichbedeutend mit Hüttenzauber, sondern eher mit Heizstrahler vor der Tür. Während die Beherbergungsunternehmen vom Deutschlandtourismus zuletzt profitiert haben, fehlen vielen gastronomischen Betrieben die Gäste. Jede zweite

Konjunkturklimaindikator für Südthüringen, Thüringen und Deutschland  
Herbst 2010 bis Herbst 2020



Südthüringer Gaststätte schreibt rote Zahlen.

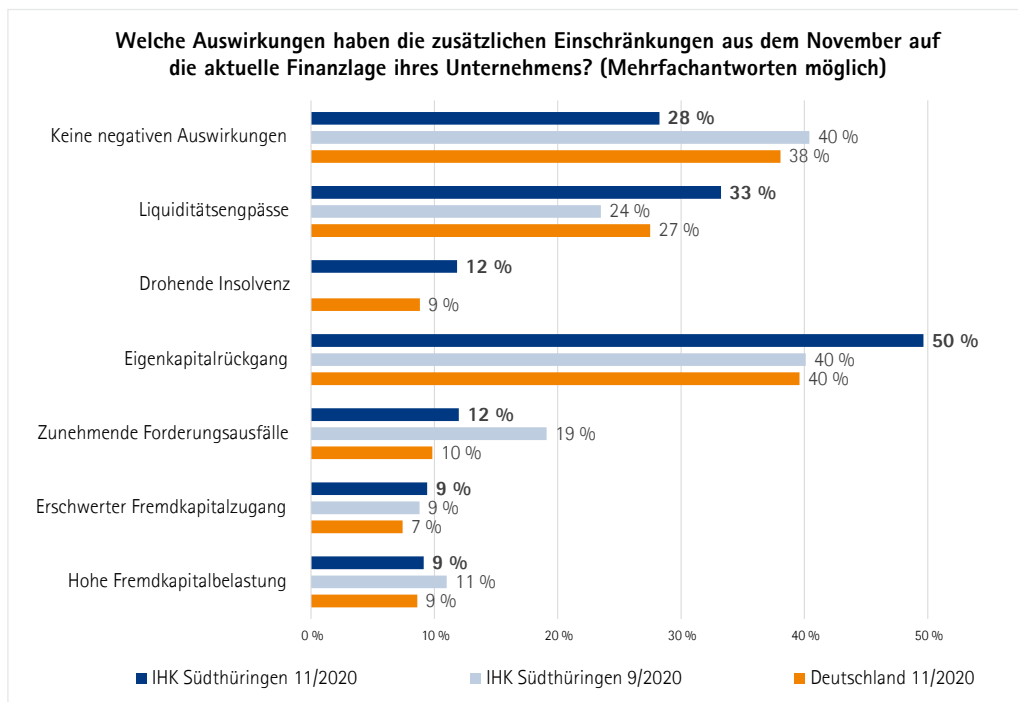
### / Hauptrisiko: Binnennachfrage unter Corona

Das wirtschaftlich größte Risiko in diesem Herbst ist für 71 Prozent der Unternehmen das Corona-Virus. An zweiter Stelle folgt mit einem Anteil von 63 Prozent die Binnennachfrage. An dritter Stelle schließlich folgen mit einem Unternehmensanteil von 52 Prozent die Fachkräftengpässe. Das Evergreen früherer Umfragen tritt angesichts von Kurzarbeit und Einsparungen im Personalbereich etwas zurück. Doch es gilt: Das Corona-Virus hat keinen Einfluss auf die demografische Entwicklung. Ebenfalls rückläufig ist angesichts der wirtschaftlichen Abschwächung die Investitionsneigung. Lediglich 67 Prozent der Unternehmen planen Investitionen. Die Anreize für ein größeres Engagement bestehen erst dann wieder, wenn die Wirtschaft wieder anzieht.

Im Auge behalten sollte man außerdem die Unternehmensfinanzierung. Vor allem der Eigenkapitalrückgang gewinnt an Bedeutung. Der Anteil der betroffenen Unternehmen stieg binnen zwei Monaten von 40 Prozent in der Konjunkturumfrage Herbst 2020 auf 50 Prozent in der Blitzumfrage November 2020. Der Anteil der Unternehmen mit Liquiditätsgpässen stieg von 24 Prozent auf 33 Prozent. Zugleich ging der Anteil der nicht betroffenen Unternehmen von 40 Prozent auf inzwischen 28 Prozent zurück. Von zunehmender Relevanz sind auch die Unterschiede zwischen dem Südthüringer und dem Bundesergebnis im November 2020. Mutmaßlich dürfte den Südthüringer Unternehmen ein Wiedereinfahren der Wirtschaft verbunden mit hohen Investitionen schwerer fallen als manch einem Konkurrenten aus den anderen Bundesländern.

### / Gute Stimmung in Ilmenau – Standortsorgen in Sonneberg

Wie gut oder wie schlecht eine Region durch die Wirtschaftskrise in Folge der Corona-Krise kommt, ist stark abhängig



vom Branchenmix. Ein hoher Industrieanteil führt wegen der Exportorientierung der Branche und der weltweiten Verbreitung des Virus häufig zu tieferen Einbrüchen, aber auch zu schnellerer Erholung als ein hoher Dienstleistungsanteil. Im Südthüringer Vergleich zeigt sich außerdem, dass sich Technologieregionen besser schlagen als Regionen mit hohem Anteil an Kfz-Zulieferern. Vor allem die Nähe zur TU Ilmenau und das stets innovative Industriegebiet Erfurter Kreuz treiben die Wirtschaftsentwicklung des IIm-Kreises an.

Doch nicht nur in Arnstadt, Ilmenau und dem Amt Wachsenburg erreicht der Konjunkturklimaindikator überdurchschnittliche Werte. Auch in den Städten Hildburghausen und Suhl wird der Gesamt-Indikator getoppt. Eine Sonderstellung bildet Meiningen. Bleibt das Kulturleben in Wartestellung, bleiben die Gäste aus, die dort mit ihrer Nachfrage den breit gefächerten Handel und viele Dienstleister erhalten.

Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich in der Fläche. Nirgends in Südthüringen fiel die Lageeinschätzung der Unternehmen schlechter aus als im Landkreis Sonneberg. Hier und auch in den anderen Landkreisen besteht die Sorge, dass nicht

alle Unternehmen die Krise überleben werden. Entsprechend gering ist die Investitionsdynamik. Speziell in den Landkreisen Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen bestehen außerdem Arbeitsmarktsorgen. Dem Arbeitsmarkt im Landkreis Hildburghausen fehlt Dynamik, obwohl einzelne Industriebetriebe in den letzten Jahren erheblich expandiert haben. Die Beschäftigten sind älter und es gibt erheblich weniger Zuwanderung als in anderen Landkreisen. In Schmalkalden-Meiningen erinnern die Planungen vieler Unternehmen an bereits Erlebtes aus der Finanzkrise 2008/2009: Nach Auslaufen staatlicher Unterstützung auf dem Arbeitsmarkt sollen Mitarbeiter freigesetzt werden, die man kurze Zeit später wieder brauchen wird. Anders als vor zwölf Jahren fehlen dem Arbeitsmarkt heute jedoch die demografischen Reserven.

 [www.suhl.ihk.de/  
konjunktur-und-statistik](http://www.suhl.ihk.de/konjunktur-und-statistik)

DR. JAN PIETER SCHULZ  
Tel. +49 3681 362-406  
[schulz@suhl.ihk.de](mailto:schulz@suhl.ihk.de)



## Blitzumfrage zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Südthüringer Wirtschaft

Eine geringere Nachfrage und in der Folge Liquiditätseingänge begleiten die Firmen durch die Corona-Pandemie. Die Folgen werden noch lange spürbar sein. Durch ein verändertes Investitionsverhalten, Rationalisierung, Verlagerung von Prozessen in den digitalen Bereich und Personalabbau verändert sich die Gestalt der Wirtschaft.

Flankierende staatliche Hilfen sind in jedem Fall erforderlich. Die Unternehmen legen hierbei Wert auf eine unbürokratische Ausgestaltung. Ergänzend wird ein staatliches Konjunkturprogramm gefordert, durch das private Nachfrageausfälle durch öffentliche Aufträge ersetzt werden.

Allerdings ist nicht in allen Branchen die Nachfrage zurückgegangen. So musste zuletzt das Gastgewerbe aufgrund staatlicher Aufforderung schließen. Logistische Engpässe und fehlende Waren beeinflussen vor allem den Verkehrs- und Logistikbereich. Ausfälle von Mitarbeitern dämpfen die Prosperität von Industrie und Verkehrsunternehmen. Sofort spürbare Folgen sind Umsatzrückgänge für drei von vier Unternehmen. Für viele sind die Verschlechterungen schmerzhaft: 38 Prozent erwarten Einbußen in Höhe von mindestens einem Viertel, 15 Prozent rechnen mit Halbierung oder noch höheren Verlusten.

Auch wenn den geringeren Umsatzerlösen häufig auch gesunkene Materialkosten gegenüberstehen, sind die vorgenommenen Einschränkungen für die Unternehmen auf Dauer nicht zu verkraften. Jedes zweite Unternehmen berichtet von einem Rückgang seines Eigenkapitals. Ein Drittel ist in seiner kurzfristigen Zahlungsfähigkeit gefährdet, 12 Prozent stehen vor der Insolvenz.

### / Corona-Hilfen entbürokratisieren

Vom Staat werden seit Beginn der Pandemie Hilfen aufgelegt, um den Bestand gesunder Unternehmen zu sichern. Allerdings kann nicht jede Umsatzeinbuße entschädigt werden. Jedes zweite Unternehmen hat inzwischen staatliche Hilfen entgegengenommen. Hierbei dominiert das Kurzarbeitergeld. Die recht einfach in Anspruch zu nehmende Soforthilfe aus dem Frühjahr weckt bis heute Begehrlichkeiten. Auf die Frage, welche Maßnahmen der Politik notwendig sind, um die Wirtschaft zu stützen, antworten zwei von drei Unternehmen, die Politik müsse die Corona-Hilfen entbürokratisieren.

Darüber hinaus spricht sich ein Drittel der Unternehmen für ein zusätzliches staatliches Konjunkturprogramm aus. Auf diese Weise könnte die fehlende Nachfrage

insbesondere aus dem Ausland und dem gewerblichen Bereich ausgeglichen werden. Denn viele Unternehmen fallen als Nachfrager zum Beispiel im Bereich der Investitionsgüter erst einmal aus. Um die betriebliche Zahlungsfähigkeit zu schonen, werden 58 Prozent der Unternehmen geplante Investitionen verschieben oder gleich ganz streichen. 36 Prozent planen Rationalisierungsmaßnahmen und wollen alle erdenklichen Einsparpotenziale nutzen.

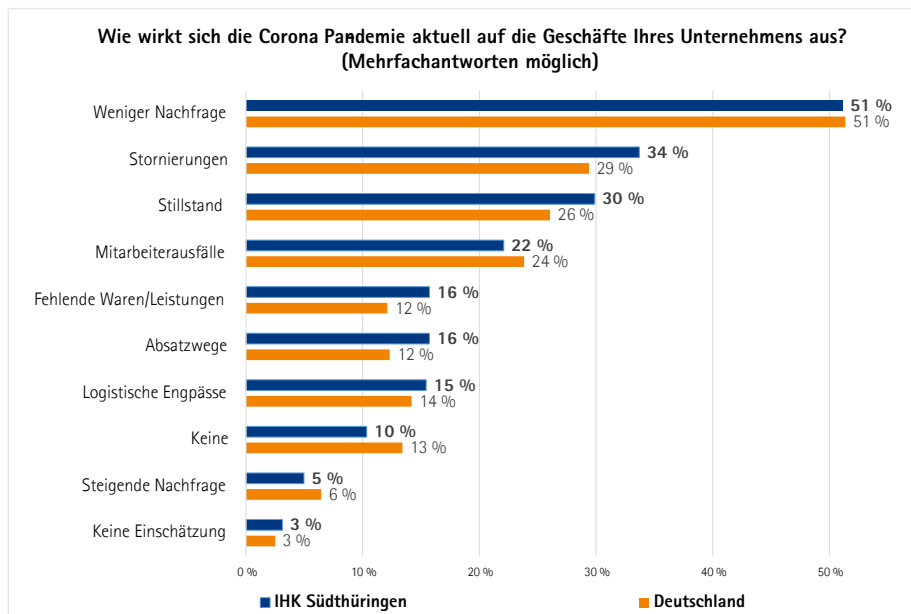
### / Personalabbau?

20 Prozent der Unternehmen rechnen außerdem mit Personalabbau. In der Industrie und in der Tourismuswirtschaft geht sogar jedes dritte Unternehmen von Stellenstreichungen aus. Personalabbau ist jedoch immer das letzte Mittel. Es liegt auf der Hand, dass viele Stellen wegen der Fachkräfteengpässe nicht neu besetzt werden können, wenn die Konjunktur nach Etablierung des Impfstoffs wieder anzieht. Die Unternehmen werden daher dieses Instrument nur dann einsetzen, wenn der Betrieb anders nicht über die Zeit gerettet werden kann.

Anlässlich des Teil-Lockdowns, der im November 2020 begann, haben etliche IHKs eine viertägige Online-Blitzumfrage durchgeführt. Die Antwortbereitschaft aus Südthüringen war überwältigend hoch. Mit 714 Antworten stammen mehr als 5 Prozent der Antworten deutschlandweit aus Südthüringen. Auf eine eigenständige Auswertung für Thüringen kann verzichtet werden. 88 Prozent der Thüringer Antworten stammen aus Südthüringen.

 [www.suhl.ihk.de/unternehmen/standortpolitik/blitzumfrage-zum-coronavirus](http://www.suhl.ihk.de/unternehmen/standortpolitik/blitzumfrage-zum-coronavirus)

DR. JAN PIETER SCHULZ  
Tel. +49 3681 362-406  
[schulz@suhl.ihk.de](mailto:schulz@suhl.ihk.de)



In Kooperation mit:



**Ein guter Espresso  
dauert wenige Minuten.**

Die Finanzierung Ihrer  
Geschäftsausstattung ist  
genauso schnell erledigt.

**VR Smart express**

### Ihr Wunschobjekt – im Handumdrehen finanziert!

- ✓ Gilt für neue und gebrauchte Objekte
- ✓ Individuelle Ratenhöhe nach Ihrem Bedarf
- ✓ Finanzierungsentscheidung innerhalb weniger Minuten
- ✓ Auszahlung in der Regel innerhalb von 24 Stunden

**Nur ein Gespräch entfernt. Wir beraten Sie gerne!**



**Telefon** 03695 678 0  
**E-Mail** [service@vrb-meinebank.de](mailto:service@vrb-meinebank.de)  
**Web** [www.vrb-meinebank.de](http://www.vrb-meinebank.de)

# MARSCHROUTE FÜR DAS OBERZENTRUM

## Handlungsfelder und Projekte in zweiter Lenkungsgruppensitzung beschlossen

Es hat sich viel getan im Erarbeitungsprozess des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für das angestrebte Oberzentrum in Südthüringen. Nach der umfangreichen Datenerhebungs- und Analysephase einschließlich der durchgeführten Experteninterviews und Unternehmensbefragungen wurden die Stärken und Defizite in der ersten Lenkungsgruppensitzung präsentiert.

Für die abgeleiteten Handlungsfelder wurden durch das Planungsbüro konkrete Projektvorschläge ausgearbeitet, die in einem Workshop im Oktober überarbeitet und verfeinert wurden. In der Lenkungsgruppensitzung vom 16. November 2020 wurden Handlungsfelder und Projekte schließlich finalisiert und beschlossen.

Nunmehr hat sich das anfänglich leere Gerüst des REK zunehmend mit Leben gefüllt. Die Handlungsfelder geben den Rahmen vor, in welchem die gemeinsamen Aktivitäten der vier Städte vorrangig ablaufen sollen, um die Entwicklung zu einem funktionsteiligen Oberzentrum zu forcieren. Die Projekte innerhalb der Handlungsfelder bilden konkrete Schritte und Meilensteine ab, um die in einem Handlungsfeld gesetzten Ziele zu erreichen. Hierzu werden wiederum geeignete Maßnahmen formuliert. Vieles steht dabei unter dem Aspekt der Bildung von Arbeitsgruppen auf Fachebene der Stadtverwaltungen unter Einbeziehung regionaler Akteure, die die Maßnahmen koordinieren sollen.

### / Handlungsfelder

Als übergreifendes Handlungsfeld gilt die Infrastruktur in all ihren Facetten. Diese ermöglicht überhaupt erst die grundlegende weitere Verflechtung der vier Kommunen. Darunter wurden fünf Handlungsfelder angesiedelt, deren wesentliche Züge im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Die gemeinsame **Stadtentwicklung und -planung** setzt das Ziel, ein

Flächenmanagement für Wohn- und Gewerbegebiete über die gesamte Gebietskulisse der vier Städte zu etablieren, um Ansiedlungen und Erweiterungen zielgerichtet zu koordinieren. Außerdem soll die städtebauliche Qualität (durch Stadtumbau und Sanierung) verbessert werden.

Im Handlungsfeld **touristische Vernetzung** sollen die entsprechenden Angebote der Städte in einem Gesamtkonzept miteinander verknüpft und zielgruppengerecht kommuniziert werden. Leitprojekte, welche die Strukturen nachhaltig verbessern sollen, bilden die Doppel-WM in Oberhof 2023 sowie die Landesgartenschau 2028, für die sich die Städte gemeinsam bewerben wollen.

Das Handlungsfeld **Oberzentrum als Dienstleistungs- und Verwaltungsstandort** beinhaltet eine Reihe verschiedener Arbeitsbereiche, die als Standortfaktoren die Attraktivität des Oberzentrums steigern sollen. Hierzu zählen beispielsweise Freizeitangebote gerade für die jüngere Bevölkerung und Familien, die Verbindungen im ÖPNV oder Lücken in den Sortimenten des Einzelhandels und der Fachärzteversorgung.

Unter dem Dach des Handlungsfeldes **Bildung, Wissenschaft und Innovation** geht es um die Schaffung eines hochschulischen Bildungsangebots am Standort in Kooperation mit einer der umliegenden Hochschulen oder dem SRH-Klinikum. Weiterhin geplant ist die Einrichtung eines Technologiezentrums (Themen z. B. 5G und autonomes Fahren) und eines Weiterbildungszentrums zur Digitalisierung.

Schließlich soll das Feld **gemeinsame Kommunikation** die Informations- und Kommunikationskanäle der vier Städte bündeln, sodass auch nach außen eine gemeinsame Identität gezeigt wird. Bei allen vorgenannten Handlungsfeldern ist eine konsequente Abstimmung mit bestehenden Konzepten (u. a. Regionalmanagement „Thüringens Süden“) essentiell, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

### / Einzelhandelskonzept

Als Teilkomponente des REK für das Oberzentrum wurde durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH ein Einzelhandelskonzept erarbeitet. Dieses erfasst den Bestand des Einzelhandels in den vier Städten, untersucht die Kundenströme und bewertet die Bedeutung jedes Teilstandortes für die Versorgung der Bevölkerung. Genaue Kenntnisse über diese Faktoren ermöglichen eine gezielte Lenkung der Branchenstruktur. Insbesondere auch Entwicklungen, die zu einer weiteren Schwächung des innerstädtischen Einzelhandels führen würden, können hierdurch vermieden werden.

### / Endphase

Das REK „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ befindet sich nach den nun erreichten Zwischenzielen in der Endphase seiner Erarbeitung. Bis zur dritten Lenkungsgruppensitzung voraussichtlich Ende Januar 2021 werden die Ergebnisse ausformuliert und für die abschließende Präsentation vorbereitet. Anschließend geht es in die konkrete Maßnahmen- und Projektphase mit dem Aufbau der benötigten Strukturen. Dann gilt es, die in der Konzeptphase gute Zusammenarbeit der vier Städte fortzuführen.

THOMAS LESER

Tel. +49 3681 362-132

[leser@suhl.ihk.de](mailto:leser@suhl.ihk.de)



# BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DAS KOMMENDE GESCHÄFTSJAHR ERNEUT GESENKT

## Herbstsitzung der IHK-Vollversammlung erstmals hybrid

**D**raußen verschärfen sich die Regeln, drinnen öffnen sich neue Türen – und zwar die zum Cyberspace. Im Ausnahmejahr ist digital alles möglich – Abstimmungen per virtuellem Handzeichen zum Beispiel. Wie dies erfolgreich in der Praxis funktioniert, zeigte die Vollversammlung am 8. Dezember 2020. Turnusgemäß fanden sich die Mitglieder auf der Herbstsitzung zusammen: 22 vor den heimischen Bildschirmen, 13 im Konferenzsaal.

Die erste Runde prägte ein Rundumschlag durch aktuelle Themen, die es zu diskutieren gab. Bereits in der Frühjahrssitzung mehrten sich Unternehmensstimmen, die eine überzogene Prüfkultur der Thüringer Finanzämter beklagten. IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas berichtete zum Kammergespräch mit Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee, in dem das Finanzministerium jegliche Vorwürfe von sich wies. Obwohl Ministerin Heike Taubert einer Aussprache bisher mit Ablehnung begegnete, bleibt die IHK Südthüringen hartnäckig. In einem weiteren Brief an den Wirtschaftsminister wurden die Fälle verdichtet und symptomatisch aufbereitet. Ob das Futter dieses Mal ausreicht, um mit Ministerin Taubert in medias res zu gehen, bleibt abzuwarten.

Bedenkliche Bewegungen gab es im Thüringer Berufsschulnetz. Der Vorschlag des Bildungsministers Helmut Holter wurde seitens der Vollversammlungsmittglieder scharf kritisiert, die zukünftigen Berufsschulen entlang der A4 zu konzentrieren. Noch gibt es Hoffnungszeichen, dass der Erhalt der Einrichtungen und Berufe in der Fläche zu sichern ist. Am 13. Januar 2021 findet zwischen den Wirtschaftskammern und Landräten Südwestthüringens ein zweiter Abstimmungs- und Diskussionsprozess statt.

Neu in der Vollversammlung wurde Kersten Mey begrüßt. Der Geschäftsführer der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Zella-Mehlis folgt auf Vizepräsidentin Marina Heller. Damit rückt kein Unbekannter nach: Mey war von 2006 bis 2014 im Hauptamt der IHK Südthüringen tätig.

Die zweite Hälfte der Sitzung konzentrierte sich auf die Beschlussfassung zur Wirtschaftssatzung für das neue Geschäftsjahr. Nach dem wirtschaftlich herausfordernden Krisenjahr lautet auch 2021 das Gebot der Stunde, Liquidität in den Südthüringer Unternehmen zu lassen – die Bemessungsgrundlage wird 2021 auf 80 Prozent reduziert.



IHK-Präsident Dr. Peter Traut und IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas verabschieden Abteilungsleiterin Aus- und Weiterbildung, Dr. Petra Kukuk, in den Ruhestand.

Der Blick auf den Arbeitsplan, der zunächst von einem normalen Geschäftsbetrieb ausgeht, zeigt: einige Projekte werden leicht heruntergefahren, aber erhöhter Projektaufwand und Investitionen zur weiteren Digitalisierung der Kammer zeichnen sich ab. Die Planung eines defizitären Haushalts und der erstmalige Griff in die Ausgleichsrücklage sind somit unerlässlich.

Weitere Beschlüsse, wie die Satzungsänderung zur Durchführung von Online-Sitzungen oder zur Ausstellung von Außenwirtschaftszeugnissen, wurden von der Vollversammlung gefasst (zum Nachlesen ab Seite 38).

## NUTZUNG DER OBERHOFER SPORTSTÄTTEN GEFORDERT

**D**er Tourismusausschuss sowie die Regionalausschüsse Suhl, Schmalkalden-Meiningen und Ilm-Kreis beschäftigten sich in der erweiterten Sitzung am 15. Oktober 2020 mit der Nachhaltigkeit der Investitionen im Zuge der Doppel-Weltmeisterschaft 2023 in Oberhof. Die aktuellen Baumaßnahmen an den Sportstätten wurden durch Dr. Hartmut Schubert, den Oberhof-Bbeauftragten

der Thüringer Landesregierung, präsentiert. Im gemeinsamen Austausch mit regionalen Partnern konnte die touristische Anbindung ausführlich diskutiert werden. Die Nutzungsmöglichkeiten der aktuell geschaffenen Infrastruktur sind auszubauen und der gesamten Region sowie dem Breitensport zugänglich zu machen. Dr. Schubert steht dieser Forderung sehr aufgeschlossen gegenüber. Die IHK Südthüringen wird den

Prozess zur Anbindung der Spitzensport-Infrastruktur und der damit verbundenen Produktentwicklung durch Beauftragung einer Studie unterstützen. Nach Vorliegen der Studie setzt die IHK Südthüringen die Gespräche fort.

Die Eigentümer des neuen Familux Resort The Grand Green sowie des Golfkletterparks stellten ihre Privatinvestitionen am Standort Oberhof vor.

# HEIMAT SHOPPEN 2020

## Schmalkalden erhält Bestnoten



Aktion in der Innenstadt: Die Schmalkaldener Heimat Shopper konnten entlang der Oldtimer Parade auf dem Marktplatz mobile Schätze bestaunen oder sich auf der Sonderführung „Kaufleute gestern und heute“ mit der Stadtführergilde über die Handelsgeschichte informieren.

„Kauf da ein, wo du lebst!“ ist nicht nur ein Trend. Der lokale Handel verbindet Menschen, sichert Arbeits- und Ausbildungsplätze und schafft Wohlstand. Die deutschlandweite Aktion „Heimat shoppen“ greift auch 2020 genau diese Ziele auf. Mehr denn je wird in diesem Jahr die Unterstützung der Händler, Gastronomen und Dienstleister benötigt, um ein attraktives Stadtzentrum in den Innenstädten zu erhalten.

In Südthüringen haben in diesem Jahr acht Städte an der Aktion teilgenommen. Das Feedback der beteiligten Händler, Gastronomen und Dienstleister fällt dabei sehr unterschiedlich aus. Deutlich sichtbar ist allerdings, dass die Händler in Städten, in denen Programme für Kunden stattgefunden haben, zufriedener mit der Marketingaktion sind.

Die Umsetzung solcher Events war zweifelsohne in diesem Jahr mit besonderen Herausforderungen und einem Umdenken verbunden. Der Erfolg zeigt aber deutlich, dass es sich lohnt, diesen Aufwand zu betreiben. Am erfolgreichsten aus Sicht der beteiligten Heimat Shops war die Aktion in Schmalkalden. Die Organisation durch das City Management hat hier wohl voll ins Schwarze getroffen. Mit Ideen und einer Portion Mut durch die Organisatoren, aber auch einem abgestimmten Miteinander

zwischen den Händlern, wurden die Kunden überzeugt und begeistert. Einheitliche Öffnungszeiten aller Läden sowie Aktionen in allen Heimat Shops und in der Innenstadt rundeten das Event ab. Bei so viel Miteinander ließ es sich selbst die Sonne nicht nehmen, an diesem Tag gern Gast in der Fachwerkstadt zu sein.

### / Engagement gefragt

Die Städte Meiningen und Hildburghausen folgen Schmalkalden in der Umfrage. Auch hier sind engagierte Akteure in der Organisation der Motor für das Gelingen. Neben klugen und motivierten Köpfen auf Seiten der Städte und Unternehmervereinigungen bedarf es aber mehr denn je aktiver Unternehmen, die es verstehen, ihr Angebot zu präsentieren und Kampagnen wie Heimat shoppen für sich zu nutzen. Leider zeigt

die Befragung neben sehr vielen positiven Punkten auch, dass sich nicht alle Heimat Shops aktiv an der Aktion beteiligt haben. Die Bewertungen der Gesamtkampagne fallen bei denjenigen Akteuren schlechter aus, die ohne eigene Kundenaktion und Werbemaßnahmen vollständig auf die Umsetzung durch IHK und städtische Organisatoren gebaut haben.

Die IHK Südthüringen hat in diesem Jahr jeder Aktionsstadt ein Werbepaket bestehend aus Einkaufstüten, Luftballons, Aufklebern, Plakaten, Bannern, aber auch Print- und Onlineanzeigen zur Verfügung gestellt. Außerdem gab es eine Gewinnspielaktion auf Facebook und einen Shopping Guide, in dem jeder Händler persönlich vorgestellt wurde.



Tragetasche und Shopping Guide sind für die Händler die sinnvollsten Werbemittel.

### / Neuauflage 2021

98 Prozent der befragten Händler, Gastronomen und Dienstleister möchten auch 2021 wieder an Heimat shoppen teilnehmen. Diese positive Resonanz bekräftigt die Wirksamkeit der Kampagne Heimat shoppen und macht sogleich den weiteren Bedarf an Unterstützung des regionalen Handels deutlich. Heimat shoppen hat hierbei das Potenzial, das ganze Jahr über als Leitsatz für den lokalen Einzelhandel zu fungieren.

RICARDA WOLFF  
Tel. +49 3681 362-205  
[wolff@suhl.ihk.de](mailto:wolff@suhl.ihk.de)

# PROJEKT BETEILIGUNG WEIHNACHTSLAND AM RENNSTEIG JETZT MÖGLICH

Das Thüringer Wirtschaftsministerium hat das Projekt „Zukunft Thüringer Wald“ ins Leben gerufen, wozu auch das Teilprojekt „Weihnachtsland am Rennsteig“ gehört. Die Maßnahme hat eine Schlüsselposition im Umsetzungsmanagement der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025 sowie der Landestourismusstrategie 2025.

Zielstellung des Projekts ist die Entwicklung einer neuen Weihnachtsdestinationsmarke mit einem ganzjährigen touristischen Angebot. Darüber hinaus soll das „Wir-Gefühl“ der Region gestärkt werden und ein Imageschub entstehen. Ein kooperativer Zusammenschluss zwischen Wirtschaft und Tourismus in der Region, geprägt von wettbewerbsfähigen Organisationsstrukturen, wird ebenso angestrebt.

Das Projektgebiet erstreckt sich aus heutiger Sicht auf die traditionellen Orte der Glasbläserkunst entlang des Rennsteigs:

- / Lauscha mit dem Ortsteil Ernstthal
- / Neuhaus am Rennweg mit den Ortsteilen Limbach, Steinheid, Siegmundsburg und Scheibe-Alsbach
- / Steinach
- / Sonneberg
- / Masserberg

Innerhalb der Projektarchitektur gibt es vier Säulen, die jeweils individuell bearbeitet werden sollen. Eine ganzheitliche Produktentwicklung und -verzahnung aller vier Säulen bildet dabei die Grundlage der Aufgaben für das Projektmanagement.

Beteiligen auch Sie sich am Projekt und werden Sie zum Markenpartner von „Weihnachtsland am Rennsteig“.



© RITTWEGER und TEAM Werbeagentur GmbH

Manufaktur-Partner	Touristische Partner	Leitevent & andere Veranstaltungen	Erlebniswelt & Lichtfigurenpark

RICARDA WOLFF / Tel. +49 3681 362-205 / [wolff@suhl.ihk.de](mailto:wolff@suhl.ihk.de)

ANZEIGE

## Bauen mit System für den Mittelstand

Schnell, wirtschaftlich und nachhaltig.



**GOLDBECK**  
**5 GRÜNDE**  
 ★★★★★  
 jetzt zu bauen  
[goldbeck.de/5gruende](http://goldbeck.de/5gruende)

GOLDBECK Ost GmbH, Geschäftsstelle Suhl, 98544 Zella-Mehlis, Zellaer Höhe 2b, Tel. +49 3682 46060-100, [suhl@goldbeck.de](mailto:suhl@goldbeck.de)  
 GOLDBECK Ost GmbH, Niederlassung Thüringen, 99334 Amt Wachsenburg, Thöreyer Straße 1, Tel. +49 36202 707-0, [erfurt@goldbeck.de](mailto:erfurt@goldbeck.de)

building excellence  
[goldbeck.de](http://goldbeck.de)



deteringdesign.de



## Von Profis für Profis.



### Unternehmensvorstellung

CarUnion gehört mit 23 Standorten, wovon sich 9 in Thüringen befinden, zu einer der größten Renault und Dacia Vertragshändler Deutschlands. Neben diesen beiden Marken zählen auch die Modelle von Kia, Mitsubishi, Seat, Nissan und seit Anfang dieses Jahres auch Jeep zum Portfolio der CarUnion.

### Leistungsspektrum

Seit der Firmengründung im Jahr 1923 durch Eduard Hess befindet sich das als Fuhrunternehmen gegründete Unternehmen in der dritten Generation. Standorte finden sich in Bad Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Schmalkalden, Suhl, Eisenach, Zella-Mehlis, Gotha und Jena. Tagtäglich sorgen die Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitsbereichen dafür, dass ihre Kunden im Alltag flexibel, schnell und sorgenfrei an ihr Ziel kommen. Daran hat auch Corona nichts geändert.

Das digitale und kontaktlose Angebot reicht von einem Online-Shop, über den mehr als 1.700 sofort verfügbare Bestandsfahrzeuge und passendes Fahrzeugzubehör geordert werden können, bis hin zu der Möglichkeit die Buchung von Werkstattterminen kontaktlos über CarUnion.de abzuwickeln. Schnell, einfach und sicher.

CarUnion steht für kompetente Beratung: vor, während und nach dem Autokauf. Neben zahlreichen Fahrzeug- und Serviceangeboten und vielfältigen Finanzdienstleistungen rund ums Auto, gehört auch der qualifizierte Geschäftskundenservice zum Leistungsangebot der CarUnion.

### Von Profis für Profis.

Für Geschäfts- und Gewerbekunden bietet CarUnion einen großen Fahrzeugbestand unterschiedlichster Marken mit attraktiven und maßgeschneiderten Angeboten, exklusiven Service und professioneller Beratung. Vom (Elektro-) Kleinwagen bis zum (Elektro-) Nutzfahrzeug. Mit CarUnion bleiben Sie effizient mobil im Business. Profitieren Sie zum Beispiel mit dem Renault Captur Plug-in Hybrid von der Dienstwagenbesteuerung in Höhe von 0,5 % vom Bruttolistenpreis. Mit den vollelektrischen Modellen, wie zum Beispiel dem Renault Zoe oder dem Nissan Leaf sinkt die Besteuerung der privaten Fahrzeugnutzung auf 0,25 %.

Unter der Marke Renault Pro+ finden Firmenkunden eine Vielzahl von Fahrzeug- und Serviceangeboten für Renault Business PKW und leichte Nutzfahrzeuge. Die passende Lösung für Ihren individuellen Bedarf. Egal ob Freiberufler, der Fuhrpark für größere Unternehmen oder flexible Nutzfahrzeuge für den betrieblichen Einsatz. CarUnion bietet Ihnen die passende Mobilitätslösung.

Die speziell geschulten Verkäufer unterstützen bei der Wahl der richtigen Fahrzeuge und stehen im gesamten Verkaufs- und Kundendienstprozess beratend zur Seite. Somit können Sie sich auf das konzentrieren, was wirklich wichtig ist: Ihre Geschäfte.

Jetzt einsteigen – mit CarUnion sicher von Auftrag zu Auftrag.

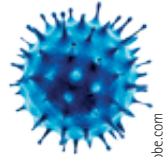
Auch an den Nachwuchs wird gedacht. Jedes Jahr bildet CarUnion in verschiedenen handwerklichen und kaufmännischen Berufsbildern aus. Einen besonderen Wert wird auf eine umfassende Ausbildung gelegt, in der die Auszubildenden alle Bereiche des Unternehmens durchlaufen und so lernen, über den Tellerrand hinaus zu schauen.

### CarUnion Standorte in Thüringen:

- CarUnion Hess Bad Salzungen | Kaltenborner Str. 73 | Tel.: 03695 698888 | Renault, Dacia, Nissan
- CarUnion Hess Schmalkalden | Hauptstr. 115 | Tel.: 03683 69960 | Renault, Dacia
- CarUnion Hess Hildburghausen | Schleusinger Str. 85 | Tel.: 03685 79990 | Renault, Dacia, Nissan
- CarUnion Hess Meiningen | Berkeser Str. 20 | Tel.: 03693 44550 | Renault, Dacia, Nissan
- CarUnion Hess Suhl | Pfütschbergstr. 7 | Tel.: 03681 39390 | Renault, Dacia, Jeep
- CarUnion Steinhardt Eisenach | Am Alten See 3 | Tel.: 03691 82220 | Renault, Dacia
- CarUnion ALV Gotha | Cyrusstr. 20 | Tel.: 03621 71010 | Nissan, Mitsubishi
- CarUnion Primus Zella-Mehlis | Industriestr. 17 | Tel.: 03682 89660 | Kia, Seat
- CarUnion ALV Jena | Unterdorfstr. 25 | Tel.: 03641 396666 | Nissan

# KFW-SCHNELLKREDIT 2020

## Programm wurde angepasst und Antragstellerkreis erweitert



© Freydzhet Shabanov - stock.adobe.com

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern, bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) seit Frühjahr dieses Jahres als neues Kreditprogramm den KfW-Schnellkredit 2020 an. Jetzt wurde dieses Programm angepasst, indem auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, antragsberechtigt sind, also auch Solounternehmer.

**B**islang war der Kredit nur Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten vorbehalten. Zur Finanzierung von Betriebsmitteln (einschließlich des Warenlagers) und Investitionen kann der Kredit genutzt werden.

### / Haftungsfreistellung von 100 Prozent

Auch dieses Kreditprogramm muss über eine Hausbank bei der KfW beantragt werden. Das Besondere am KfW-Schnellkredit 2020 ist aber, dass die KfW der Hausbank eine Haftungsfreistellung von 100 Prozent gewährt und dass die Bestellung von Sicherheiten beim Unternehmen (dem Antragsteller) nicht zulässig ist. Durch eine Garantie des Bundes wird der Kredit abgesichert. Somit soll die Bereitschaft der Hausbanken erhöht werden, diesen Kredit an die Unternehmen durchzuleiten. Die Unternehmen müssen außerdem seit Januar 2019 am Markt sein und

entweder im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben (bzw. seit diese am Markt aktiv sind, falls der Zeitraum kürzer ist).

### / Kredithöhe

Der maximale Kreditbetrag beträgt bis zu 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe, ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten und umfasst pro Unternehmensgruppe

- / mit bis zu zehn Beschäftigten maximal 300.000 Euro,
- / mit mehr als zehn Beschäftigten bis einschließlich 50 Beschäftigten maximal 500.000 Euro und
- / mit mehr als 50 Beschäftigten maximal 800.000 Euro.

Die Laufzeit beträgt maximal zehn Jahre bei bis zu zwei Tilgungsfreijahren und einem Zinssatz von 3 Prozent p.a., der über die gesamte Laufzeit fest ist.

### / Sondertilgungen möglich

Seit dem 9. November 2020 ist es auch möglich, Sondertilgungen ohne Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts zu leisten. Somit kann der Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Option einer Teiltilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung wird auch für alle seit dem Programmstart zugesagten Darlehen aus dem KfW-Schnellkredit 2020 eingeräumt. Die Möglichkeit zu derartigen Rückzahlungen wirkt mindernd auf die beihilferechtlichen Obergrenzen von 800.000 Euro des jeweiligen Unternehmens und die Inanspruchnahme weiterer Förderinstrumente wird flexibilisiert.



Der KfW-Schnellkredit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Es ist aber geplant, das Programm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Hierzu informieren wir rechtzeitig unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)



Das Merkblatt, die Konditionenübersicht und die notwendigen

Unterlagen finden Sie unter [www.kfw.de/078](http://www.kfw.de/078)

ANNEGRET KLEIN  
Tel. +49 3628 6130-513  
[klein@suhl.ihk.de](mailto:klein@suhl.ihk.de)

## NACHFOLGEBÖRSE

### / Nachfolgersuche

CHIFFRE	ORT/LAGE	GESCHÄFTSZWECK
A-SHL_20-019	Ilm-Kreis	Etabliertes ITK-Unternehmen mit großem Kundenstamm, stabilem Umsatz und sehr attraktiver Rendite, spezialisiert auf Verkauf, Installation und den Service von IT-Komponenten

Alle Angebote und Nachfragen veröffentlicht die IHK Südthüringen ohne Gewähr. Detailinformationen zu dem hier aufgeführten und weiteren Inseraten finden Sie unter Angabe der Chiffre-Nr. in der Nachfolgebörse



[www.nexxt-change.org](http://www.nexxt-change.org)  
[www.suhl.ihk.de/nexxt-change](http://www.suhl.ihk.de/nexxt-change)

DETLEF SCHMIDT-SCHOELE / Tel. +49 3628 6130-515 / [d.schmidt@suhl.ihk.de](mailto:d.schmidt@suhl.ihk.de)

# GRÜNDER DES MONATS

## Digitale Potenziale erschließen – Verständnis und Begeisterung für die Digitalisierung entfachen

In unserer Serie „Gründer des Monats“ stellen wir Existenzgründer aus dem IHK-Bezirk Südthüringen vor, die sich durch eine besondere Geschäftsidee auszeichnen oder Gründer, die im Rahmen der Unternehmensnachfolge starten. Für diese Ausgabe haben wir ein Interview mit Frank Steiner geführt.

*Auf Ihrer Internetseite steht: Kennen Sie das digitale Potenzial Ihres Teams? Was konkret meinen Sie damit?*

**Frank Steiner:** Ich habe in meinem Berufsleben sehr viele unterschiedliche Menschen kennengelernt und konnte dabei eins feststellen: Menschen gegen ihren Willen ändern, geht in den wenigsten Fällen gut! Aber man kann lernen, sie zu überzeugen, mit ihnen gemeinsam Ziele zu entwickeln, sie in die Prozesse einzubeziehen und über eine konstruktive Zusammenarbeit die Ziele gemeinsam zu erreichen. Das gilt sowohl für das analoge, wie auch das digitale Leben. Eine meiner wichtigsten Aufgaben sehe ich darin, den „digitalen Werkzeugkasten“ bedarfsgerecht zu bestücken, die digitalen Werkzeuge effektiv einzusetzen und vor allem, die Unternehmer und Mitarbeiter mitzunehmen.

*Welche Hürden und Hemmnisse begegnen Ihnen am häufigsten?*

**Frank Steiner:** Wir kennen die „klassischen“ Argumente, die oft anzutreffen sind, wenn Veränderungen in Unternehmen anstehen. „Das haben wir schon immer so gemacht...“ oder „das haben wir ja noch nie so gemacht...“ ergänzt um „es ist noch immer gut gegangen...“. Bezogen auf die Digitalisierung hört man manchmal auch, das sei doch nur eine Modeerscheinung, die gehe vorbei, wie anderes auch...

Alt eingefahrene Strukturen und Abläufe funktionieren „noch“ und das Unternehmen steht auch recht gut da, also warum was ändern? Mitunter fehlt es auch an der Bereitschaft von Mitarbeitern, sich neuen Entwicklungen zu

stellen oder die Anregungen werden aus verschiedenen Gründen nicht wahrgenommen.

Das häufigste Problem, um überhaupt digitale Projekte generieren zu können, liegt meist in der Führungsetage bzw. bei den Eigentümern. Dort fehlen sehr oft die Zeit und auch das Hintergrundwissen, um überhaupt das eigene „digitale“ Potenzial zu erkennen.

*Welche Lösungsansätze sehen Sie?*

**Frank Steiner:** Ich empfehle den Unternehmern, sich folgende Fragen zu stellen: Ist mein Unternehmen, so wie es jetzt läuft, in fünf Jahren noch konkurrenzfähig? Wie entwickelt sich meine Mitarbeiterstruktur in dieser Zeit? Ist oder wird die „digitale Übermacht“ von Amazon und Co. für mich zum Problem? Letztere ist eine Frage, die nicht nur den Handelsbereich betrifft, sieht man die Entwicklungen in der digitalen Welt, von Social Media, Marketing bis hin zu sich ändernden Vertriebsformen. Und aktuell: Sind wir für den weiteren Lockdown gut gerüstet?

Wichtig für das digitale Mindset ist ein definiertes Ziel, das unter individueller Berücksichtigung der externen und internen Faktoren realisiert werden soll und das im Unternehmen auch offen kommuniziert wird.

*Wo sehen Sie Ihren konkreten Beitrag?*

**Frank Steiner:** Unser Leitsatz „Gemeinsam gestalten wir das digitale Upgrade Ihres Unternehmens“ macht deutlich, dass es hier um das Miteinander geht. Es gilt, in die bestehenden Prozesse und Anforderungen im Unternehmen



Frank Steiner

einzutreten und gemeinsam mit dem Unternehmen einen speziell zugeschnittenen Fahrplan für die digitale Zukunft zu entwickeln – stetige Weiterentwicklung inklusive. Die Optimierung der Prozesse bringt den Unternehmen mehr Flexibilität und Agilität für die zukünftigen Anforderungen. Gleichzeitig werden viele Routineaufgaben der Mitarbeiter automatisiert und somit deren Produktivität und Kreativität gesteigert. Deren Einbeziehung ist daher schon aus dem Grund wichtig, um Ängsten zu begegnen, durch die Digitalisierung wegrationalisiert zu werden.

Jede kleine Veränderung in bestehenden Abläufen braucht eine gewisse Zeit, bis die Sicherheit und auch Routine wieder eintritt, sodass man die Vorteile der Veränderungen messen kann. Mein Ziel ist es, langfristig an der Seite des und mit dem Unternehmen den digitalen Wandel zu begleiten.



[www.steiner-digital.com](http://www.steiner-digital.com)



# THEX AWARD – DER THÜRINGER GRÜNDERPREIS 2020

## Südthüringer Gründer und Unternehmer ganz vorn dabei

Unter außergewöhnlichen Rahmenbedingungen fanden sowohl Bewerbungen als auch die Jury-sitzungen zum diesjährigen ThEx AWARD statt. Der Thüringer Gründerpreis wurde erneut in Verantwortung des Thüringer Zentrums für Existenzgründungen und Unternehmertum (ThEx) organisiert und durchgeführt.

Beworben hatten sich aus ganz Thüringen 105 Gründungsprojekte in der Kategorie I: Ideenhaber, 33 junge Unternehmen in der Kategorie II: Durchstarter und 20 erfolgreiche Unternehmensnachfolger in der Kategorie III: Nachfolger.

Die Auswahl fiel außerordentlich schwer, denn die Qualität der eingereichten insgesamt 158 Bewerbungen war auch in diesem Jahr sehr hoch. Besonders erfreulich: von den 45 Bewerbern

aus dem IHK-Bezirk Südthüringen konnten sich vier ganz vorn platzieren.

### / 2. Platz in der Kategorie

#### IDEENHABER:

tediro GmbH aus Ilmenau,  
Geschäftsführer Dr. Christian Sternitzke  
[www.tediro.com](http://www.tediro.com)

### / 3. Platz in der Kategorie

#### DURCHSTARTER:

deinTeam24 GmbH aus Suhl,  
Geschäftsführer Alexander und  
Jens Mantlik  
[www.deinteam24.de](http://www.deinteam24.de)

### / 1. Platz in der Kategorie

#### NACHFOLGE:

Sabine Weiß, Geschäftsführerin der  
SZM Spannwerkzeuge GmbH aus  
Zella-Mehlis (Mitglied der Vollversamm-  
lung der IHK Südthüringen)  
[www.szm-spannwerkzeuge.de](http://www.szm-spannwerkzeuge.de)

### / 3. Platz in der Kategorie

#### NACHFOLGE:

Stefanie Köhler, Inhaberin der Boutique  
Seidensprung hautnah aus Arnstadt  
[www.boutique-seidensprung.de](http://www.boutique-seidensprung.de)

Die Preisgelder für Sieger und Platzierte wurden vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft bereitgestellt.



[www.thex.de/award](http://www.thex.de/award)

ThEx  
Thüringen



ThEx AWARD  
Der Thüringer Gründerpreis

# CORONA TRIFFT GRÜNDUNGSGESCHEHEN INS MARK

## Corona und Bürokratie bremsen bei Unternehmensgründungen

Der aktuelle Gründerreport des DIHK konstatiert: „Erschütterte Märkte, Umsatzeinbrüche, Liquiditätslücken, schmelzendes Eigenkapital – die Corona-Pandemie stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Ein Schub an Innovationen und unternehmerischem Pioniergeist wäre jetzt wichtiger denn je. Die Realität sieht leider anders aus: Mitte August gaben mehr als die Hälfte der IHKs an, dass sie für das Jahr 2020 weniger oder sogar deutlich weniger Unternehmensgründungen in ihren Regionen erwarten. Nur acht Prozent rechnen mit mehr neuen Firmen. Dabei bremst neben Corona nach wie vor die umfangreiche Bürokratie neue Gründungen.“<sup>1)</sup>

Insbesondere im Gastgewerbe, Tourismus, Verkehr und anderen Dienst-

leistungsbranchen sieht der DIHK einen starken Rückgang auf Grund von Stilllegungen, Einschränkungen geschäftlicher Aktivitäten oder Nachfragerückgängen. Chancen werden bei innovativen und wachstumsorientierten Start-ups ebenso gesehen, wie bei Existenzgründern, die in den Regionen für Lebensqualität und gute Angebote für Kunden sowie andere Betriebe sorgen. Hier hat die Pandemie auch Ideen für neue Geschäftsfelder eröffnet, wie im Hygienebereich oder individuellen Dienstleistungen und allem voran bei der Digitalisierung.

Bürokratie abbauen – für mehr Neugründungen und einfachere Nachfolgen ist eine zentrale Forderung des DIHK, damit Gründer und junge Unternehmen aus

eigener Kraft den Krisenmodus verlassen können.

### / Anfragen auf stabilem Niveau

Die Gründungsberater der IHK Südthüringen verzeichnen nach wie vor eine hohe Zahl an Interessenten und Anfragen zu konkreten Gründungsabsichten. Das bestätigen ebenfalls die Berater von ThEx Enterprise und die anderen Partner im ThEx-Verbund<sup>2)</sup>. Allerdings finden die Beratungen wie auch Seminare und Workshops oftmals digital statt. Auch die Nachfrage nach Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten ist weiterhin auf einem stabilen Niveau. Hier ist Thüringen mit der zielgruppenspezifischen Gründungsberatung sowie den Mitteln der

Wirtschaftsförderung gut aufgestellt. Gerade bei innovativen Gründungen wurden weitere Instrumente, wie TRIP<sup>3)</sup> geschaffen. Auch die Thüringer Hochschulen haben die Kapazitäten für Studenten und Absolventen deutlich erweitert, so u. a. mit dem ILMKUBATOR an der TU Ilmenau.

### / Gründungen im Nebenerwerb

Vermeehrt fragen Gründungsinteressierte nach Möglichkeiten des Starts im

Nebenerwerb an, um die eigene Geschäftsidee erst einmal zu testen, bevor größere Investitionen getätigt werden. Sehr oft geht der Blick bereits über die aktuelle Lage hinaus. Viele Gründer wollen ihre ursprüngliche Idee an die neuen Herausforderungen anpassen und suchen beispielsweise digitale Wege oder neue Märkte, um ihr Geschäftsmodell zu erweitern.

Und immer wieder wird bekräftigt, dass der Austausch der Gründer untereinander einen hohen Stellenwert einnimmt.

DETLEF SCHMIDT-SCHOELE

Tel. +49 3628 6130-515

d.schmidt@suhl.ihk.de

- <sup>1)</sup> Corona trifft Gründungsgeschehen ins Mark – Hilfen anpassen, Bürokratie abbauen und Zugang zu Beteiligungen verbessern  
© Deutscher Industrie- und Handelskammertag 2020
- <sup>2)</sup> Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum gefördert durch das Thüringer Wirtschaftsministerium aus Mitteln des ESF
- <sup>3)</sup> Thüringer Regionales Innovationsprogramm von ThEx innovativ und STIFT

## WIR GRATULIEREN

... Olaf Mollenhauer, KOMPASS GmbH, zur Auszeichnung mit dem **BVMW-Mittelstandspreis „Unternehmer des Jahres 2020“** im Ilm-Kreis

... **zum 100-jährigen Bestehen** der HARRY'S Feintechnik GmbH Eisfeld, Eisfeld

... **zum 100-jährigen Bestehen** der Lay Gewürze OHG, Grabfeld

ANZEIGE

## DER JEEP® Compass. JETZT 25.249,- €.<sup>1</sup>

### AUSSTATTUNGSHIGHLIGHTS:

- Sichtpaket (Bi-Xenon-Scheinwerfer, Fahrlichtschaltung autom., SmartBeam® Fernlichtassistent)
- Klimaautomatik, 2 Zonen mit Beschlagssensor
- 18" Leichtmetallfelgen • Getönte Hinterscheiben
- Komfortpaket • Lederlenkrad und -schaltknäuf
- UCONNECT 8.4 NAV - LIMITED ICE ECE
- Fahrzeuginformations-Center mit 7"-TFT-Farbdisplay
- Regensensor • Lane Keep Assist • LED Heckleuchten
- Nebelscheinwerfer mit Abbiegelichtfunktion
- Auffahrwarnsystem • Geschwindigkeitsregelanlage
- Audiosystem mit 6 Lautsprechern • DAB
- Parkassistent für Längs- und Querparken u.v.m.

**Kraftstoffverbrauch (l/100 km) nach RL 80/1268/EWG für den Jeep. Compass Limited 1,3l Gse T4 MT6 4x2 E6d, Benzin, 96 kW (130 PS): innerorts 7,7; außerorts 4,8; kombiniert 5,8. CO<sub>2</sub>-Emission (g/km): kombiniert 13.**

<sup>1</sup> Für den Jeep. Compass Limited 1,3l Gse T4 MT6 4x2 E6d, Benzin, 96 kW (130 PS).

<sup>2</sup> 2 Jahre Fahrzeuggarantie und 2 Jahre gleichwertige Jeep. Neuwagen-Anschlussgarantie Maximum Care der FCA Germany AG ohne Kilometerbegrenzung gemäß ihren Bedingungen.

Privatkundenangebot, gültig für nicht bereits zugelassene Neufahrzeuge. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Gültig bis 31.12.2020. Abb. zeigt Sonderausstattung.

**CARUNION**

CarUnion Hess Suhl GmbH

Pfüttschbergstr. 7, 98527 Suhl-Friedberg, Tel.: 03681 39390

CarUnion.de

# BEANTRAGUNG VON GROSSRAUM- UND SCHWERTRANSPORTEN

## Thüringer IHKs fordern Landesregierung zur Beibehaltung bestehender Regelungen auf

Das mit der Anpassung formaler Abläufe längst nicht immer Erleichterungen auf Seiten der Anwender verbunden sind, ist leider kein seltenes Phänomen. Im Juni 2020 wurde ein neues Release des Verfahrensmanagements für Großraum- und Schwertransporte („VEMAGS“) herausgegeben, das in Kombination mit den geplanten Änderungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) leider einen solchen Effekt bewirkt. Für derartige Transporte ergeben sich hieraus im Vergleich zum bisherigen Verfahren Erschwernisse im Zuge der Beantragung. Daher haben die Thüringer IHKs nach zahlreichen Hinweisen von betroffenen Unternehmen das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in einem gemeinsamen Schreiben auf die Problematik aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten.

Vier wesentliche Problemfelder haben sich durch die Neuerungen herauskristall-

siert: Konvoifahrten konnten bislang durch einen Antrag für mehrere Fahrzeuge (z. B. Mobilkran und separate Zusatzgewichte) beantragt werden. Das neue Verfahren erlaubt nur noch Anträge für einzelne Fahrzeuge. Mit Blick auf das Inkrafttreten der StVO-Novelle soll sich weiterhin die Zuständigkeit bei der Bearbeitung der Anträge auf die Behörden konzentrieren, in deren Bezirk ein Transport beginnt oder endet. Die bisherige Option, dass sich Unternehmen auch an die Behörde ihres Betriebsortes wenden können, würde damit entfallen.

Insbesondere bei stark frequentierten Schwertransportrouten bzw. bei größeren Einzelvorhaben, die eine Reihe verschiedener Transporte nach sich ziehen, könnte es damit zu einer Antragskonzentration auf wenige Bearbeitungsstellen kommen, was zu längeren Bearbeitungszeiten führen würde. Weitere Erschwernisse ergeben sich bei der Beantragung mehrerer Ladungsarten innerhalb einer Genehmigung sowie

bei den Maß- und Gewichtstoleranzen. Letzteres kann beispielsweise für Bauunternehmen ein Problem sein, wenn eingeplante Baumaschinen kurzfristig umdisponiert werden müssen.

Die durch die Neuregelung entstandenen Probleme sind teilweise von der Politik schon erkannt worden. So hat u. a. das Land Nordrhein-Westfalen seine Behörden bereits angewiesen, Konvois aus mehreren Fahrzeugen weiterhin über einen einzigen Antrag abzuwickeln. Entsprechende Vereinfachungen, die über eine adäquate Beibehaltung der bisherigen Regelungen erzielt werden können, stehen durch den Freistaat Thüringen derzeit noch aus. Mit einer Sensibilisierung auf das Thema setzen sich die IHKs dafür ein, dass Anpassungen in dieser Hinsicht vollzogen werden.

THOMAS LESER

Tel. +49 3681 362-132

[leser@suhl.ihk.de](mailto:leser@suhl.ihk.de)

## TEILPROJEKT I DER SKIARENA SILBERSATTEL

### Steinach erhält Zuwendungsbescheid

Die Forderung der IHK Südthüringen nach einer schnellen Bewertung des Vorhabens „Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel Steinach“ sowie die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns für das Teilprojekt I (Optimierung der Beschneigungsanlage) wurden durch das Thüringer Wirtschaftsministerium erfüllt. Die geplanten Investitionen u. a. in Form von acht neuen, effektiveren, sparsameren und leiseren Schneekanonen – verbunden mit den notwendigen Ausschreibungen – konnten bereits für die anstehende Wintersaison getätigt werden. Ob und wann der Winterbetrieb in Thüringens größtem alpinen Skigebiet starten kann,



© Alex Müller

ist allerdings noch unklar. Das Teilprojekt I beziffert 600.000 Euro.

Die Zukunftsfähigkeit des Erlebnis- und Aktivparks Silbersattel in Steinach hängt aber auch weiterhin maßgeblich von den geplanten Investitionen und Optimierungsmaßnahmen ab. Nun gilt es, die weiteren Projektschritte voranzubringen, um 2021 einen Abschluss des Planungsprozesses und die Bewilligung der Fördermittel zu erreichen.

RICARDA WOLFF

Tel. +49 3681 362-205

[wolff@suhl.ihk.de](mailto:wolff@suhl.ihk.de)

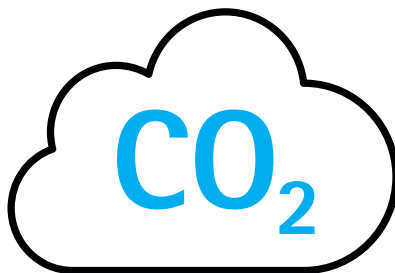


# CO<sub>2</sub>-GRENZAUSGLEICH

## Beteiligung an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission plant, im Rahmen des Green Deal für ausgewählte Sektoren einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus einzuführen, um „Carbon Leakage“ vorzubeugen. Aus Sicht der IHK-Organisation verschärft die im Rahmen des Green Deal beabsichtigte unilaterale Erhöhung der EU-Klimaschutzambition das Carbon Leakage-Risiko so lange, wie andere Wirtschaftsregionen ihre Ambition nicht auf ein vergleichbares Niveau steigern. Bis dahin hält der DIHK einen effektiven Schutz von handels- und energieintensiven Unternehmensbranchen für erforderlich.

Die Frage, ob ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment – CBA) wirksam, rechtssicher, zielgerichtet und für die Unternehmen



handhabbar umgesetzt werden kann, ist noch offen. In jedem Fall bringt ein solcher Mechanismus in der Umsetzung erhebliche Herausforderungen mit sich, die zu keinen wirtschaftlichen Verwerfungen führen dürfen.

Gleichzeitig gilt: Die bestehenden Carbon Leakage-Schutzmechanismen haben sich bewährt und sollten zumindest fortgeführt werden.

Die von der EU-Kommission zur Diskussion gestellten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismen bergen das Risiko, handelspolitische Gegenmaßnahmen anderer Wirtschaftsregionen zu provozieren und könnten zu mehr Protektionismus im internationalen Handel führen. Die international stark verflochtene deutsche Wirtschaft würde hierunter besonders leiden.

Eine Ausdehnung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) auf Importe sollte nicht dazu führen, dass Importeure CO<sub>2</sub>-Zertifikate aufkaufen, die eigentlich für bislang dem EU ETS unterliegende Anlagen vorgesehen sind.

DR. JANET NUSSBICKER-LUX  
Tel. +49 3681 362-174  
[nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)

# WIRTSCHAFTSFREUNDLICHER HAUSHALT GEFORDERT

## Stellungnahmen an alle Landtagsfraktionen

Im Zuge der Beratungen für den Landeshaushalt wandte sich die FDP-Fraktion an die Thüringer IHKs mit der Bitte, eine Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2021 abzugeben. Die Kammern sollten sich dazu äußern, welche Projekte ungenügend im Haushaltsentwurf gewürdigt sind. Die Arbeitsgemeinschaft Thüringer IHKs äußert sich ohnehin in einer späteren Phase des parlamentarischen Verfahrens gegenüber dem Haushaltsausschuss des Landtags im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme. Die drei IHKs entschieden daher auf unterschiedliche Weise, auf die Anfrage zu reagieren.

Die IHK Südthüringen versandte im Sinne ihrer parteipolitischen Unabhängigkeit nicht nur an die FDP-Fraktion, sondern an alle im Landtag vertretenen Fraktionen gleichlautende Stellungnahmen, in

denen sie darüber informierte, welche Sachverhalte aus Sicht der Wirtschaft in den Landeshaushalt 2021 aufgenommen werden sollten:

- / Azubi-Ticket: Verlängerung des Pilotprojekts
- / Einführung bzw. Ausdehnung des Meister-Bonus im Bereich der Thüringer IHKs
- / Berufsschule 4.0: Entwicklung einer digitalen Berufsorientierungsplattform und/oder in Kombination einer Lernplattform
- / Beteiligung des Landes an der Kampagne „Ausbildung in Thüringen. Macht eure Kinder stark.“
- / Anwerbung von Fachkräften im Rahmen einer Landesstrategie
- / Forcierung des flächendeckenden Breitbandausbaus

- / Ausweitung der ÖPNV-Fördermittel in Verbindung mit einer engeren Verzahnung der Verkehre
- / Höhere Förderung für Projekte zur Belebung der Innenstädte
- / Schaffung einer Clearingstelle/eines Normenkontrollrats
- / Nachhaltige Finanzierung eines Kompetenzzentrums im Rahmen der Wasserstoffstrategie in der Region Sonneberg

DR. JAN PIETER SCHULZ  
Tel. +49 3681 362-406  
[schulz@suhl.ihk.de](mailto:schulz@suhl.ihk.de)

# GEPLANTES LIEFERKETTENGESETZ

## Unternehmen nicht überfordern!

Die Bundesregierung plant ein sog. Lieferkettengesetz (Sorgfaltspflichtengesetz), um verbindliche Regelungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten auf die Unternehmen zu übertragen. Dabei sollen die Unternehmen verpflichtet werden, Standards bei ausländischen Zulieferern entlang der gesamten Lieferkette lückenlos zu überprüfen, andernfalls drohen empfindliche Strafen.

Das Ziel, Menschenrechte zu schützen sowie untragbare Arbeitsbedingungen und Umweltschäden zu vermeiden, wird von den Unternehmen in Südthüringen und Mitteldeutschland uneingeschränkt geteilt. Der Weg dorthin muss jedoch kritisiert werden. Das geplante Gesetz würde deutsche Unternehmen bei ihren Auslandsgeschäften mit erheblicher Rechtsunsicherheit und Bürokratie belasten und damit pauschal für mögliche Fehler Dritter in Haftung nehmen. Auch wenn das Gesetz nur für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern gelten soll, zeigt doch die gelebte Praxis, z. B. in der Exportkontrolle, dass große Unternehmen ihre Verpflichtungen in der Lieferkette nicht selten an die KMU „durchreichen“. Nach den vorhandenen Erfahrungen muss man davon ausgehen, dass die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen durch Bürokratie- und Kostenaufwand für die Südthüringer



Unternehmen nicht tragbar sein werden. Die weitere Internationalisierung der Wirtschaft wird damit zusätzlich behindert. Die Vollversammlung der IHK Südthüringen hat deshalb auf ihrer Sitzung am 16. September 2020 die IHK Südthüringen legitimiert, das Gesetzgebungsverfahren zum Lieferkettengesetz im Sinne der Gesamtinteressenvertretung für die Südthüringische Wirtschaft sehr engagiert und kritisch zu begleiten, um den erkennbaren Schaden für die Wirtschaft abzuwenden.

Gemeinsam mit den Thüringer IHKs sowie den IHKs in Sachsen und Sachsen-Anhalt wurde ein Positionspapier erarbeitet. Das Positionspapier lehnt die generelle Haftung deutscher Unternehmen für das Fehlverhalten Dritter entlang der gesamten Lieferkette ab und schlägt vor, auf europäischer Ebene ein praktikables Verfahren zu testen, um Erfahrungen für ein mögliches europäisches Gesetz zu sammeln. Einem

deutschen Alleingang wird klar eine Absage erteilt.

Im Rahmen der Interessenvertretung wurde das Positionspapier der Thüringer IHKs in Briefen an die beteiligten Bundesminister Müller, Heil und Altmaier sowie in Thüringen an Ministerpräsident Ramelow, Wirtschaftsminister Tiefensee und Staatssekretär Hoff sowie die Südthüringer Bundestagsabgeordneten versandt. Zudem wurde das Lieferkettengesetz am 26. Oktober 2020 im Kammergespräch mit dem Wirtschaftsminister Tiefensee reflektiert.

Das gemeinsame Positionspapier finden Sie unter [www.suhl.ihk.de/unternehmen/international/lieferkettengesetz](http://www.suhl.ihk.de/unternehmen/international/lieferkettengesetz)

TILO WERNER

Tel. +49 3681 362-203

[werner@suhl.ihk.de](mailto:werner@suhl.ihk.de)

ANZEIGE

„Werben mit Tradition“  
Für jeden Anlass. Für jede Branche.

KWO RÄUCHERMÄNNER.  
SYMPATHISCHE MARKENBOTSCHAFTER.  
INDIVIDUELL GESTALTET.

KWO GmbH, Sandweg 3, 09526 Olbernhau.  
Tel: 037360-161-0, [information@kwo-olbernhau.de](mailto:information@kwo-olbernhau.de)

[www.kwo-olbernhau.de](http://www.kwo-olbernhau.de)

**Zelthallen - Stahlhallen**

HTS | tentiq

**Top Konditionen - Leasing oder Kauf**  
<http://www.hts-tentiq.com> - Telefon: 06049 95100



Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern  
**ANZEIGEN – HOTLINE: 07221/2119 - 29**

# Tagungen und Konferenzen trotz Corona realisieren

Seit über 15 Jahren ist Visiotec Mediensysteme GmbH Ihr zuverlässiger Partner im Bereich der Veranstaltungstechnik. Mit unseren langjährigen Erfahrungen und unserer top aktuellen Ton-, Bildmischer- und Kameratechnik sorgen wir für überzeugende Ergebnisse.

Viele Veranstaltungen sind aufgrund der Corona Pandemie derzeit nicht möglich, aber teilweise unverzichtbar bzw. vorgeschrieben wie beispielsweise Antragsitzungen, Betriebsversammlungen und Mitgliederversammlungen. Daraufhin haben wir eine Lösung entwickelt, um Ihre Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner trotzdem informieren zu können. Mit unserem mobilen Filmstudio können wir Ihre Veranstaltungen von jedem Ort übertragen. Das Studio wird von uns komplett, inkl. der benötigten Technik, Mobiliar und Zubehör konzipiert und geliefert und kann an Ihre Wünsche und Anforderungen angepasst werden.

Weiterhin haben Sie auch die Möglichkeit bei uns im Studio ihr Event abzuhalten, welches entweder live oder als Aufzeichnung gesendet werden kann. Die Teilnehmer können

aktiv, zum Beispiel durch Abstimmungen, Chats oder direkt als Videokonferenzteilnehmer interagieren. Auch eine Mischung aus Präsenz- und Streamingteilnehmern (Hybridveranstaltung) ist möglich, somit können beispielsweise Mitarbeiter aus dem Homeoffice einer Präsenzveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl beiwohnen.

Eine Anbindung an unterschiedliche Videokonferenzsysteme wie Skype, MS Teams oder Zoom erweitert die Transportwege zu Ihren Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Auch eine simultane Integration von Dolmetschern ist möglich. Unsere flexible Planung lässt unterschiedliche „Kanäle“ verschmelzen und somit die bestmögliche Reichweite erzielen.

Lassen Sie sich gern von uns beraten.

#### ► Kontakt /Info

Visiotec Mediensysteme GmbH, Fischmarktstraße 6  
98630 Römhild OT Milz, Tel.: 036948/12013  
E-Mail: [info@visio-tec.com](mailto:info@visio-tec.com), [www.visio-tec.com](http://www.visio-tec.com)



VERANSTALTUNGEN & MESSEN

INSTALLATIONEN

- TAGUNGEN UND KONFERENZEN
- GALA UND FIRMENJUBILÄUM
- PRODUKTPRÄSENTATIONEN
- STREAMINGLÖSUNGEN FÜR LIVE-EVENTS
- MESSE- UND STANDDESIGN
- MESSEBAU



- MEDIEN-TECHNIK
- VIDEOKONFERENZ-LÖSUNGEN
- HOME-OFFICE-LÖSUNGEN
- TECHNISCHE AUSSTATTUNG VON TAGUNGSRÄUMEN
- SICHERHEITS- UND ÜBERWACHUNGSTECHNIK
- LED-AUSSENWERBUNG

Visiotec Mediensysteme GmbH  
Fischmarktstraße 6  
98630 Römhild OT Milz

Tel.: 036948/12013  
E-Mail: [info@visio-tec.com](mailto:info@visio-tec.com)

**VISIO**TEC  
[www.visio-tec.com](http://www.visio-tec.com)



# REGIONALBEIRAT FÜR THÜRINGENS SÜDEN BERUFEN

Der forum Thüringer Wald e. V. hat den Regionalbeirat für das Regionalmanagement Thüringens Süden im Rahmen seiner ersten Sitzung berufen. Dies ist ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung des im letzten Jahr entwickelten Integrierten Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für die Region Thüringens Süden.

Die Landkreise Sonneberg, Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, der Wartburgkreis und die kreisfreie Stadt Suhl werden das Konzept gemeinsam mit der IHK Südthüringen, der Handwerkskammer Südthüringen und dem Trägerverein forum Thüringer Wald umsetzen. Dazu hat am 1. März 2020 das durch den Freistaat geförderte Regionalmanagement Thüringens Süden seine Arbeit aufgenommen. Mit der Berufung des Regionalbeirates ist die Bildung der Organisationsstruktur abgeschlossen. Die Bewilligung des Regionalbudgets zur Finanzierung von Projekten ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Arbeit des Regionalbeirates kommt eine große Bedeutung zu. 14 Vertreter aus allen beteiligten Gebietskörperschaften bilden das Expertengremium, das bei der Umsetzung von Thüringens Süden berät.

Das Regionalmanagement Thüringens Süden stellt ein Novum in Thüringen dar. Mit dem Zusammenschluss von fünf Gebietskörperschaften unter der Trägerschaft des forum Thüringer Wald e. V. ist das größte Regionalmanagement in Thüringen entstanden. Dies bietet für Thüringens Süden die Chance, eine starke Wirkung und Anziehungskraft insbesondere für Fachkräfte auf Basis einer gemeinsamen Strategie zu entwickeln. Der Ilm-Kreis soll im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eingebunden werden.

 [www.forum-thueringer-wald.de](http://www.forum-thueringer-wald.de)

CORNELIA GRIMM  
Tel. +49 3681 362-231  
[grimm@forum-thueringer-wald.de](mailto:grimm@forum-thueringer-wald.de)



Dr. Peter Traut (M.), Vorstandsvorsitzender des forum Thüringer Wald e. V., hat am 6. Oktober 2020 die Mitglieder des Regionalbeirates Thüringens Süden berufen. Die Expertengruppe berät künftig die Lenkungsgruppe und das neu gestartete Regionalmanagement bei der Umsetzung des Integrierten Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes Thüringens Süden.

## / Berufene Mitglieder des Regionalbeirates auf dem Foto:

Marco Jaeger, Inhaber Kükomo Gesunde Möbel, 2. Reihe, 1.v.l.  
Axel Müller, Geschäftsführer outdoor inn GmbH & Co. KG, 3. Reihe, 1.v.l.  
Peter Möhring, Leiter der Regionalen Planungsstelle RPG Südwestthüringen, 2. Reihe, 2.v.l.  
Reinhard Jacob, JAKOB Diplomingenieure, 3. Reihe, 2.v.l.  
Frank Brösicke, Vorsitzender des Vorstandes AWG Rennsteig, 2.Reihe, Mitte  
Mike Stieler, Vorstandsvorsitzender Sparkasse Sonneberg, 3. Reihe, Mitte  
Thomas Kaminski, Bürgermeister Stadt Schmalkalden, 2. Reihe, 4.v.l.  
Fabian Giesder, Bürgermeister Stadt Meiningen, 3. Reihe, 4.v.l.  
Eckhard Lochner, Geschäftsführer Operativ Agentur für Arbeit Suhl, 3. Reihe, r.  
Prof. Dr. Gundolf Baier, Präsident Hochschule Schmalkalden, 2. Reihe, r.

## / Weitere Mitglieder des Regionalbeirates (nicht auf dem Foto):

Cindy Feldbauer, Geschäftsführerin ETL Feldbauer und Kollegen GmbH  
Daniel Hofmann, Vorsitzender Jugendbeirat Stadt Zella-Mehlis  
Zwei Vertreter des Wartburgkreises werden nachberufen.

## JETZT JUNGE FACHKRÄFTE FÜR DIE ZUKUNFT SICHERN

t-wood.de Magazin „Work & Create“

Das Gemeinschaftsprojekt „Work & Create“ von t-wood.de, der Jugendkampagne des forum Thüringer Wald e. V. und WiYou.de, dem Thüringer Berufswahlmagazin, geht in die nächste Runde. Motto des Projektes: „Heute schon an morgen denken“, denn die Fachkräftesicherung für die Region bleibt ein Treiberthema unserer Zeit.

Einen wichtigen Beitrag dazu leisten seit vier Jahren die Netzwerkpartner t-wood.de und WiYou.de. Das t-wood.de Magazin „Work & Create“ verbindet spannende Themen der regionalen Berufsorientierung mit den Themen Leben und Events im Thüringer Wald. Mit diesem Dreiklang zeigt das Magazin den in der Berufsorientierung befindlichen Schülern vielfältige Karriereperspektiven in einer lebenswerten Region auf. Denn vor allem für die Fachkräftesicherung ist es essenziell, den Schulabsolventen beste und sichere Perspektiven in der Region Thüringer Wald zu präsentieren und sie als zukünftige Fachkräfte an ihre Heimat zu binden.

Interessierte Unternehmen können in der neuen Ausgabe der „Work & Create“ zielgerichtet den Nachwuchs auf ihre Arbeitgebermarke aufmerksam machen und sich schon jetzt die besten Köpfe der Region für die kommenden Ausbildungsjahre sichern. Die neue Auflage der „Work & Create“ wird am 15. Februar 2021 erscheinen.

Weitere Informationen erteilt Denise Schubert, Tel. +49 3681 362-156, schubert@forum-thueringer-wald.de

## WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG AUF HOHEM NIVEAU



Die Schmalkaldener Stadtverwaltung darf das Güteprädikat „Unternehmerfreundliche Verwaltung im Thüringer Wald“ auch weiterhin tragen. Nach der erfolgreichen Rezertifizierung übergaben die Projektpartner Jan Schefflein (r.), stellvertretender Hauptgeschäftsführer der IHK Südthüringen, und Cornelia Grimm (l.), Regionalmanagerin des forum Thüringer Wald e. V., das Gütesiegel an Bürgermeister Thomas Kaminski (2. v. l.) und Christiane Handy (3. v. l.), Wirtschaftsförderin der Stadt Schmalkalden.

## MIT HIGH-TECH, FUN UND ACTION JUGEND BEGEISTERN



In der bereits 7. Auflage des beliebten Technik-Camps im Thüringer Wald haben 15 Jugendliche der Region in den Herbstferien ihre Kenntnisse rund um Robotik und Informatik vertieft und Spitzentechnologie von Unternehmen in ihrer Heimatregion erlebt.

Während der Abschlussveranstaltung am 23. Oktober 2020 präsentierten sie

im Unternehmen Köberlein & Seigert GmbH im Grabfeld ihre selbstgebauten und programmierten Roboter. Die Jugendlichen mussten im Rahmen einer Team-Challenge verschiedene Aufgaben lösen.

Neben dem Tüfteln an den Robotern besuchten die Schüler während der Camp-Woche im Rahmen der Berufsorientierung außerdem die Unternehmen Rennsteig Werkzeuge GmbH, Böhm Fertigungstechnik Suhl

GmbH sowie die Hochschule Schmalkalden. Während der Unternehmensbesuche konnten die Jugendlichen innovative Technologien live erleben, erhielten einen Überblick über Ausbildungsmöglichkeiten in technischen Berufen und konnten erste Kontakte zu Unternehmen sowie potenziellen Ausbildungsbetrieben in der Region Thüringer Wald knüpfen.





»ES IST WICHTIG, INSBESONDERE DEN JUNGEN LEUTEN POSITIVE SIGNALE MIT AUF IHREN WEG ZU GEBEN. EINE AUSBILDUNG IN DER INDUSTRIE HAT ZUKUNFT UND UNSERE REGION IST EIN ATTRAKTIVER LEBENSMITTELPUNKT.«

Dr. Peter Traut, Vorstandsvorsitzender forum Thüringer Wald e. V.

© Michael Reichel - anifoto.de

## INDUSTRIEUNTERNEHMEN IM THÜRINGER WALD TROTZEN CORONA

Am 14. Oktober 2020 fand die wohl außergewöhnlichste Auflage der Veranstaltung „INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald“ seit der Premiere vor sieben Jahren statt. Unter Einhaltung von Abstandsregeln und Teilnehmerlimits sowie mit Mund-Nasen-Schutz entdeckten Schüler, Studenten, Arbeitssuchende und Bürger insgesamt 17 Unternehmen vor ihrer Haustür.

Das Interesse der Besucher, live dabei zu sein, war trotz Auflagen hoch. Insgesamt 634 Besuche wurden registriert. Erstmals führten zwölf Unternehmen AZUBI TOUREN für Schüler und Studenten durch.

Zum diesjährigen Industrietag präsentierten sich Unternehmen aus der Metall-, Glas-, Elektro-, Automobilzulieferungs- sowie Verpackungsindustrie. Außerdem waren Unternehmen aus dem Maschinenbau sowie industriennahe Dienstleister vertreten. Sie setzten mit

ihrer Teilnahme unter dem Motto „Starke Unternehmen erleben“ ein Zeichen für ihre Branche. Die Unternehmen öffneten für einen Abend ihre Tore und zeigten Innovationen, Investitionen und vor allem Ausbildungs- und Berufsperspektiven.

Die Veranstaltung war in allen Südthüringer Landkreisen gut besucht.

Alle Unternehmen hatten sich spannende Programme einfallen lassen, um die Besucher anzuziehen, darunter Technik-Talks, Tanz der Roboter, Speed Datings und Karriereforen, interessante Zeitreisen

Die Sandvik Tooling GmbH war eines der 17 teilnehmenden Unternehmen von INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald 2020. Dr. Peter Traut, Vorstandsvorsitzender des Veranstalters forum Thüringer Wald e. V. und IHK-Präsident (vordere Reihe, 2. von links) begrüßte die ersten Teilnehmer.

z. B. durch die Automobilentwicklung sowie Bewerbungsmappen-Checks.

INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald hat wieder dazu beigetragen, die regionale Industrie mit den Menschen zu verbinden, die Wirtschaft der Region zu entdecken und live zu erleben. Etwas andere Bewerbungsgespräche bei laufender Produktion waren dabei keine Seltenheit. 89 Prozent der Unternehmen erhielten im Nachgang der Veranstaltung Bewerbungen.

 [www.industrie-intouch.de](http://www.industrie-intouch.de)

CORNELIA GRIMM  
Tel. +49 3681 362-231  
[grimm@forum-thueringer-wald.de](mailto:grimm@forum-thueringer-wald.de)



# AUTOMATION & ROBOTIK

## Starkes Marktwachstum der Robotik

Die Robotik nimmt in der heutigen Arbeitswelt an Bedeutung zu. Als „unverzichtbar für die Automatisierung von Fertigungsprozessen“ bezeichnet sie der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA). Die Robotikindustrie zeichne sich durch ein starkes Marktwachstum, einen hohen Innovationsgrad und rasante technische Entwicklungen aus.

Roboter sind in der Arbeitswelt auf dem Vormarsch. Nach Zahlen des US-Thinktanks Information Technology and Innovation Foundation kommen in Deutschland etwas mehr als drei Roboter auf 100 Beschäftigte, wie das ZEIT Magazin unlängst berichtete. In Südkorea sind es bereits sieben, heißt es in dem Artikel. Einem Bericht des Manager Magazins zufolge entwickelt sich die Automatisierung in deutschen Unternehmen rasant. In den nächsten sechs Jahren würden Industrieroboter in Deutschland 300.000 Jobs übernehmen, die bisher von Menschen ausgeführt wurden, heißt es im Zusammenhang mit einer Umfrage der Boston Consulting Group. Die Unternehmensberatung geht davon aus, dass „sich der Markt für moderne Robotertechnologie in der Produktion in den nächsten zwei Jahren mehr als verdoppeln“ wird. Dennoch verhalten sich kleine und mittlere Unternehmen zum Teil noch zögerlich, wenn es um die roboterbasierte Automatisierung geht. Doch Automatisierungsspezialisten sind überzeugt davon, dass die Herausforderungen kleiner sind als angenommen. Gerade monotone immer wiederkehrenden Tätigkeiten wie etwa der Biegevorgang von Blechteilen und ganz allgemein Ladevorgänge, Bestückungen, Sortieren, Montage und vieles mehr könnten leicht von Robotern übernommen werden. Roboterzellen sind vielseitig einsetzbar, sparen Kosten und arbeiten effizient. Beispiel Unfallgefahr im Lager: Wenn die Ware in hohe Regale gelangen muss, verrichten Maschinen sicher, fehler- und unfallfrei die Tätigkeit, bei denen es bereits zu schweren Verletzungen kam.

### Potenziale ausschöpfen

Aus der modernen vernetzten Arbeitswelt der Zukunft sind Roboter nicht mehr wegzudenken. Erste Anfänge in die Richtung sind

gemacht. Wer einmal eine Werksführung bei Mercedes-Benz in Rastatt gemacht hat, weiß, wie gut etliche Prozesse in der Automobilindustrie ganz ohne Menschen funktionieren können. Dort gibt es eine Halle, in der ausschließlich orangefarbene Roboter präzise Arbeiten verrichten. Und auch im restlichen Werk ist die Automatisierung weit fortgeschritten. Doch auch in anderen Branchen bietet die Robotik Chancen.

Wie genau die Prozesse durch den Einsatz von Robotik automatisiert werden können, darüber informieren Ingenieursdienstleister und Automatisierungsspezialisten. Sie beraten, analysieren die derzeitige Situation und zeigen Potenziale auf. Dabei bieten sie nicht nur Standardlösungen, sondern auch individuelle Lösungen an. Sowohl Einzellösungen bzw. Automationsmodule, die in die bestehenden Fertigungs-Gesamtsysteme integriert werden als auch komplette Fertigungsstraßen sind also denkbar.

### Trends in der Robotik

Die Robotik ist ein weites Feld, formuliert das Fachmagazin der Automatisierungstechnik für die Fertigungs- und Prozessindustrie „Elektrotechnik Automatisierung“. Denn es gibt viele Robotertypen sowie Einsatzmöglichkeiten. Schließlich können Roboter nicht nur als Industrieroboter, sondern auch in anderen Branchen eingesetzt werden. Jedoch hätten alle Robotertypen die technologische Anforderung „Taktzeiten“ gemein. Weil sich die Investition in die Robotik rasch amortisieren soll, stehen die Taktzeiten und die Verfügbarkeit im Vordergrund.

Auch auf der Internationale Konferenz für Robotik und Automation ICRA ging es um die Trends in der Robotik. Über die

### BEILAGENHINWEIS:

Dieser Ausgabe ist ein Mitteleinhefter der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg beigeheftet.

**WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!**



Robustheit und auch die Kosten wurde gesprochen. Neben Deep Learning (tiefgreifendes Lernen anhand künstlicher neuronaler Netze) und maschinellem Lernen standen dort Soft Robotics (ähnlich zu lebenden Organismen), Roboter in der Altenpflege, in der Klimabeobachtung, in der Landwirtschaft und im Internethandel im Fokus. Weitere wichtige Themen, die auf der Konferenz diskutiert wurden waren: humanoide Roboter oder Roboterteams, Mikro- und Nanoroboter und medizinische Anwendungen sowie Flugroboter. Zudem wurden kulturelle Aspekte thematisiert.

Auch der Fachverband „Robotik + Automation“, der zum VDMA gehört und die Player der Branche zusammenbringen möchte, setzt sich mit Zukunfts- und Trendthemen in der Robotik auseinander. Nach seiner Einschätzung kommen der Sicherheitsnormung auf nationaler und internationaler Ebene sowie dem OPC UA eine große Bedeutung zu. Unter OPC Unified Architecture ist laut Definition ein Standard für den Datenaustausch zu verstehen, der plattformunabhängig ist und auf Service setzt. Ziel ist, die Robotik flexibel und universell benutzbar zu machen.

### Roboterhände bedienen

Roboter können Freunde des Menschen werden – Wissenschaftler haben herausgefunden, dass sie sogar Emotionen hervorrufen können. Die Wissenschaftlerin Kate Darling ist auf Gefühle der Menschen gegenüber Robotern spezialisiert. Menschen könnten etwa auch zu Staubsauger-Robotern eine Beziehung entwickeln, sagte sie dem ZEIT Magazin. Produkte können ihrer Ansicht nach vermenschlicht werden, insbesondere wenn sie nützlich sind und ans Herz wachsen. Studenten hätten so auch an der Universität von Kalifornien Kerzen für einen Kurier-Roboter angezündet, der Essen ausgefahren habe und ausgebrannt sei. Roboter werden vereinzelt auch schon in der Pflege eingesetzt – weltweit nach einem Bericht von ROnline 30.000. Während in Deutschland allerdings bisher lediglich 300 Pflege-Roboter ihre Arbeit aufgenommen haben, sind es in Frankreich Tausende. Weiter verbreitet sind die sogenannten „Peppers“ außerdem in Skandinavien. Unglaublich, aber wahr. ROnline verkündet zudem die Sensation, dass im nordrhein-westfälischen Moers das erste „Robotik-Restaurant“ Deutschlands eröffnet hat. Vier digitale Ober haben dort die Aufgaben von Kellnern übernommen.

## DEKRA – Ihr Partner für Sicherheit seit über 90 Jahren



### Global Player auch im Bereich Industrie

DEKRA ist nicht nur im Kfz-Bereich die größte bundesweit tätige Sachverständigenorganisation. Auch im Industriebereich bietet Ihnen niemand einen umfassenderen Service. Unsere DEKRA Sachverständigen stellen sicher, dass Sie unser großes Leistungsangebot jederzeit und überall nutzen können. Als unabhängiger, neutraler Partner geben wir Ihnen die Sicherheit, die Sie für Ihr Unternehmen benötigen. Zuverlässig, schnell und individuell.

Als Kunde der DEKRA Niederlassung Suhl profitieren Sie von Prüf- und Expertendienstleistungen für Maschinen- und Anlagensicherheit sowie Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

#### DEKRA übernimmt unter anderem für Sie:

- > Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- > Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen/Explosionsschutzdokumenten
- > Prüfung elektrischer Anlagen nach VdS/DGUV Vorschrift 3
- > Prüfen von Blitzschutzanlagen
- > Inbetriebnahme- und Wiederholungsprüfungen an Druckbehältern und Tankanlagen
- > UVV-Prüfung von Arbeitsmitteln (z. B. Leitern, Tore, Regale, Krane)
- > Generalinspektion an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Ölabscheider, Heizöllagerbehälter)

#### DEKRA Automobil GmbH Suhl

Würzburger Str. 37  
98529 Suhl  
Telefon: 03681.8902-0  
suhl.automobil@dekra.com  
www.dekra.de/suhl

Öffnungszeiten:  
Mo – Fr: 8 – 18 Uhr  
Sa: 9 – 12 Uhr

Hauptuntersuchung  
auch ohne Voranmeldung –  
oder einfach  
online zum  
Wunschtermin!



# BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSS DER IHK SÜDTHÜRINGEN

## Neue Prüfungsordnungen beschlossen



In der Herbstsitzung des Berufsbildungsausschusses der IHK Südthüringen wurden wesentliche strategische Schwerpunkte diskutiert und beschlossen. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses tauschten sich intensiv zum Stand und der Entwicklung des Berufsschulnetzes in

Südthüringen aus. Im Ergebnis wurden die bisherigen strategischen Schwerpunktbildungen der IHK Südthüringen in der Stellungnahme an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unterstützt und bestätigt. Gleichzeitig wurde deutlich, dass der Prozess zur Berufsschulnetzentwicklung erst ab 2021 in die entscheidende Phase eintritt. Die IHK Südthüringen bringt sich dazu intensiv ein und positioniert sich klar zum Fortbestand der Südthüringer Berufsschulstandorte.

Ein zweiter wichtiger Schwerpunkt in der Herbstsitzung des Berufsbildungsausschusses der IHK Südthüringen waren die Beschlussvorlagen zur Novellierung der Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen, zur Novellierung

der Prüfungsordnung für Fortbildungs- und AEVO Prüfungen basierend auf der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes und zur Berufung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter für den Schlichtungsausschuss der IHK Südthüringen. Alle Dokumente wurden beschlossen und treten mit der Veröffentlichung in dieser Ausgabe der „Südthüringische Wirtschaft“ in Kraft (s. Rubrik Bekanntmachungen).

Für Anfragen zur Verfahrensweise und Umsetzung der neuen Verordnungen steht die Referatsleiterin Prüfwesen gern zur Verfügung.

**ULRIKE SZELINSKY**  
 Tel. +49 3681 362-172  
[szelinsky@suhl.ihk.de](mailto:szelinsky@suhl.ihk.de)

ANZEIGE

WEGRA ANLAGENBAU

## Individueller Gewerbebau vom Spezialisten

WEGRA Anlagenbau – der Name steht für langjährige Erfahrung, Qualität und Zuverlässigkeit im Gewerbe- und Anlagenbau

Das familiengeführte Unternehmen aus Südthüringen plant und errichtet individuelle Objekte und Anlagen für Gewerbe- und Privatkunden. Spezialisiert hat sich WEGRA in den letzten zwanzig Jahren auf den Komplettbau von Industrie- und Gewerbeobjekten verschiedenster Branchen. Modernste Technik und langjährige Erfahrung ermöglichen anspruchsvolle Konstruktionen, individuell an die Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden angepasst.

Ein wesentlicher Vorzug besteht für den Kunden während der gesamten Bauphase darin, dass er nur einen Ansprechpartner für alle Gewerke hat. Mit seinen firmeneigenen Gewerken Stahlbau, Heizung, Lüftung, Sanitär, Klima, Elektro, Energie- und Landtechnik deckt WEGRA bei Komplettbau-Aufträgen den Großteil aller Leistungen ab. In Arbeitsgemeinschaft mit einem Bauunternehmen entsteht in kürzester Zeit das individuelle und passgenaue Gewerbeobjekt.

Gemeinsam mit dem Tochterunternehmen EAW Energieanlagenbau entwickelt und produziert WEGRA hocheffiziente Blockheizkraftwerke und Absorptionskälteanlagen. Damit bietet es seinen Kunden langlebige und umweltschonende Energiekonzepte. Für seine neu entwickelte, äußerst effiziente, Absorptionskälteanlage WEGRACAL Maral wurde EAW 2018 mit dem Deutschen Kältepreis wie auch dem Thüringer Energieeffizienzpreis ausgezeichnet.

Das außergewöhnlich breite Leistungsangebot, verknüpft mit langjähriger Erfahrung und hoher fachlicher Kompetenz, garantiert dem Kunden eine optimale Komplettlösung aus einer Hand. Der Kunde spart sich langwierige Verhandlungen mit mehreren Anbietern.

WEGRA garantiert die Funktionalität aller Bauten, Anlagen und Installationen untereinander. Kundenzufriedenheit ist stets oberstes Ziel der Anlagenbauer. Dies erreicht WEGRA durch höchste Qualität, innovative Technik, Zuverlässigkeit und bestmöglichen Nutzen.

► **Kontakt / Info**

WEGRA Anlagenbau GmbH, Westenfeld, Oberes Tor 106,  
 98630 Römhild, [www.wegra-anlagenbau.de](http://www.wegra-anlagenbau.de), [info@wegra-anlagenbau.de](mailto:info@wegra-anlagenbau.de)

**Spezialist für Komplettbau**



[wegra-anlagenbau.de](http://wegra-anlagenbau.de)





## Beratung für den Mittelstand Unternehmensnachfolge richtig gestalten

### **Mit einer rechtzeitigen Nachfolgeregelung sichern Sie die Zukunft Ihres Unternehmens!**

Eine fundierte Nachfolgeplanung ist eine komplexe Sache: Familiäre und persönliche Aspekte sind ebenso zu berücksichtigen wie finanzielle, betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Gesichtspunkte. Neben der Gestaltung der Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten ist auch Vorsorge für den Todes- oder Krankheitsfall des Unternehmers zu treffen.

Unsere Experten für Unternehmensnachfolge beraten mittelständische Unternehmen und freiberufliche Praxen in allen Fragen rund um die Geschäftsnachfolge. Egal, ob Geschäftsübergabe in der Familie, Fortführung des Betriebes durch qualifizierte Mitarbeiter, Verkauf des Unternehmens an Dritte oder die richtige Gestaltung des Unternehmertestaments:

**Wir zeigen Ihnen, wie es geht.**

- › Entwicklung eines Nachfolgekonzepthes
- › Unterstützung bei der Suche nach dem geeigneten Nachfolger
- › Rechtsberatung und Vertragsgestaltung
- › Steuerberatung und Steuerplanung
- › Gesprächs- und Verhandlungsführung
- › Konfliktlösung / Mediation durch zertifizierte Wirtschaftsmediatoren
- › Vorsorgeregulung für Unfall und Krankheit
- › Testamentsgestaltung und Testamentvollstreckung
- › Beratung durch qualifizierte „Fachberater für Unternehmensnachfolge“

# WEITERBILDUNG WIRD MIT 8.100 EURO GEFÖRDERT

**Bewerbungsfrist bis 31. Dezember 2020 verlängert**

Mit dem Weiterbildungsstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) werden besonders talentierte und motivierte Berufseinsteiger unterstützt, sich nach einer erfolgreichen dualen Ausbildung weiter zu qualifizieren und neue berufliche Perspektiven zu erschließen.

**H**aben Sie in Ihrem Unternehmen einen Ausbildungsabsolventen, der seine IHK-Abschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bestanden hat und der sich gern beruflich weiterbilden möchte? Dann ermutigen Sie Ihren Mitarbeiter zur Bewerbung um ein Weiterbildungsstipendium.

Stipendiaten müssen bei der Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sein. Beim Alterskriterium gibt es

festgelegte Ausnahmeregelungen, wenn Anrechnungszeiten durch Bundeswehr, Zivildienst, Elternzeit oder längere schwerwiegende Erkrankungen vorliegen.

Seit diesem Jahr erhalten Stipendiaten bis zu 8.100 Euro für die Teilnahme an Lehrgängen der Höheren Berufsbildung, fachübergreifenden Lehrgängen, Seminaren oder auch Sprachreisen.

Die nächste Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt zum 1. März 2021.

Zwölf Plätze kann die IHK Südthüringen 2021 im Rahmen des Stipendiatenprogramms vergeben. Wer Interesse hat, sollte sich bis zum 31. Dezember 2020 bewerben.

Aufnahmeantrag und weitere Informationen

 [www.suhl.ihk.de/bildung/weiterbildung/foerderung](http://www.suhl.ihk.de/bildung/weiterbildung/foerderung)

KATRIN PERTIG  
Tel. +49 3681 362-427  
[pertig@suhl.ihk.de](mailto:pertig@suhl.ihk.de)

ANZEIGE



## Renault Full-Service-Leasing

### Jetzt ohne Anzahlung.

**+**

Renault TRAFIC Basis L1H1 2,8 t dCi 120

monatliche Rate<sup>1</sup>

**139,- €** netto / **161,24 €** brutto

**FULL SERVICE LEASING**

Inklusive Technik Service

**2**





- Außenspiegel mit Weitwinkelsatz, elektrisch einstell- und beheizbar
- Beifahrereinzelsitz höhenverstellbar
- Bordcomputer
- ESP mit Berganfahrassistent
- Fahrersitz dreifach einstellbar mit Armlehne
- Fenster (feststehend) links auf Höhe der zweiten Reihe
- Fensterheber vorne elektrisch
- Heckklappe, verlast inklusive Heckscheibenheizung und Heckscheibenwischer
- LED-Scheinwerfer mit Tagfahrlicht
- Schiebetür rechts mit Fenster (feststehend)
- Sitzbank für drei Personen in der zweiten Reihe, herausnehmbar
- Bordcomputer u.v.m.

CARUNION

**CarUnion Hess GmbH**  
 Suhl-Friedberg, Pfütschbergstr. 7 • Schmalkalden, Hauptstr. 115 • Meiningen-Dreißigacker, Berkeser Str. 20 • Hildburghausen, Schleusinger Str. 85 • Bad Salzungen, Kaltenborner Str. 73  
 Bad Salzungen: Heiko Klehm · E-Mail: [heiko.klehm@carunion.de](mailto:heiko.klehm@carunion.de) · Tel.: 03695 698842  
 Hildburghausen: Mario Delow · E-Mail: [mario.delow@carunion.de](mailto:mario.delow@carunion.de) · Tel.: 03685 799961

CarUnion.de

<sup>1</sup>Renault TRAFIC Basis L1H1 2,8 t dCi 120: monatliche Leasingrate netto 139,- € / brutto 161,24 €, Ges.Betrag netto 6.672,- € / brutto 7.739,52 €. Zzgl. netto 688,79 € / brutto 799,- € für Bereitstellungskosten, eff. Jahreszins 4,06 %, Sollzins (fest) 3,99 %. Laufzeit 48 Monate, Gesamtlauflistung 40.000 km. <sup>2</sup>Ein Angebot für Gewerbekunden von Renault Fleet Services. Renault Fleet Services ist ein Produkt der ALD AutoLeasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg in Kooperation mit der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss. Das Service-Angebot deckt die Kosten für alle Wartungsarbeiten, Wartungskosten und Verschleißreparaturen (gemäß AGB) für die Vertragslaufzeit ab. Gültig bis 31.12.2020. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen.

# IHK-WEITERBILDUNGSANGEBOT

DATUM	BEZEICHNUNG	STD	ORT
08.01.2021	Der Report – Vorbereitung für Industriekaufleute und Kaufleute für Büromanagement	8	SHL
11.01.2021	Ausbildung der Ausbilder	96	SHL
12.01.2021	Aktuelles Steuerrecht 2021	8	SHL
15.01.2021	Basiswissen Netzwerke – Internetworking IPv6	42	SHL
18.01.2021	Intensivlehrgang zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	24	SHL
18.01.2021	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SON
19.01.2021	Aktuelles Steuerrecht 2021	8	ARN
26.01.2021	Neuregelungen im Arbeitsrecht	4	SHL
26.01.2021	Aktuelles Steuerrecht 2021	8	SON
27.01.2021	Prüfungsvorbereitung für Fachinformatiker – Fachrichtung Anwendungsentwicklung	48	Webinar
01.02.2021	Prüfungsvorbereitung für Fachinformatiker – Fachrichtung Systemintegration	48	Webinar
01.02.2021	Grundlagen der Mitarbeiterführung – Basiswissen für Führungskräfte in neuen Führungssituationen	16	SHL
01.02.2021	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SHL
02.02.2021	Aktuelles Steuerrecht 2021	8	SHL
04.02.2021	Arbeitsrecht – Corona Special	8	ARN
08.02.2021	Grundlagen Rechnungswesen	24	SHL
08.02.2021	Prüfungsvorbereitung Kaufleute im Groß- und Außenhandel (Großhandel)	42	Webinar
09.02.2021	Prüfungsvorbereitung – Teil 1 für Kaufleute für Büromanagement	16	SHL
10.02.2021	Prüfungsvorbereitung – Teil 2 für Kaufleute für Büromanagement	44	Webinar
11.02.2021	Aufbauwissen Rechnungswesen	24	SHL
15.02.2021	Technical English	12	SON
16.02.2021	Ausbildung der Ausbilder	96	SHL
16.02.2021	Neuregelungen im Arbeitsrecht	4	SON
17.02.2021	Englisch für Wirtschaft und Beruf – Aufbaustufe	50	SHL
19.02.2021	Mitarbeiter wirkungsvoll führen – auch aus der zweiten Reihe	24	SHL
19.02.2021	Englisch im Beruf – selbstbewusster Sprechen	10	SON
23.02.2021	Finanzen planen – Liquidität sichern	8	SHL
24.02.2021	Recht für Existenzgründer	8	SHL
25.02.2021	Die Ermittlung des eigenen Stundenverrechnungssatzes	8	SHL
26.02.2021	Microsoft Windows Server 2019/2016 – Administration 1	42	SHL
01.03.2021	Grundlagen der kaufmännischen Unternehmensführung	24	SHL
01.03.2021	Ausbildung der Ausbilder	96	ARN
01.03.2021	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SON
01.03.2021	Geprüfter Industriemeister Metall	1.100	SHL
01.03.2021	Geprüfter Industriemeister Elektrotechnik	1.100	SHL

Lehrgangsangebote regionaler Anbieter, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, finden Sie unter:



## / Update Kasse 2021

### Anforderungen an Kassendaten, TSE & Co.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erlaubt der Finanzverwaltung intensive Kontrollmöglichkeiten bei Bargeschäften und den Zugriff auf die Kassendaten. Durch eine Reihe von Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen erfolgte eine Klarstellung von Praxisfragen. Die genaue Darstellung und Beschreibung von Geschäfts- und Bargeldprozessen in Form einer Dokumentation von Verfahren und Prüfungsschritten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick zum Thema und auch Antworten auf Fragen aus der täglichen Praxis. Zudem wird die schrittweise Einführung der Technischen Sicherheitseinrichtung aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. **20.01.2021**

## / Zwischen Coach & Commander Premiumseminar Management – Führung – Leadership

Nach dem überaus positiven Feedback vom März 2020 bietet die IHK Südthüringen dieses Premiumseminar für Führungskräfte der ersten Hierarchieebene erneut an. Mit Martina Bohnenstiel von der Munich Leadership Group führt eine erstklassige Referentin durch das anspruchsvolle Programm. Auch langjährig erfahrenen Führungskräften bietet das Seminar neue Sichtweisen und ein besonderes Schulungsambiente am Tagungsort im Berghotel Oberhof.

**01.03.2021 bis 02.03.2021**

### SUHL

Antje da Silva Santos **Tel. +49 3681 362-425**  
 Katrin Pertig **Tel. +49 3681 362-427**  
 Karolin Moritz **Tel. +49 3681 362-426**

### SONNEBERG

Heidi Leistner **Tel. +49 3675 7506-255**

### ARNSTADT

Carmen Klotz **Tel. +49 3628 6130-516**



# WERBEANZEIGEN: PRINT LEBT!

Gedruckte Anzeigen sind wirksam, wenn man sie richtig einsetzt.

Print ist tot, heißt es immer wieder – gerade was die gedruckte Werbung angeht. Aber stimmt das wirklich? Wenn selbst Marc Zuckerberg für Facebook Anzeigen in Print schaltet? Das wäre nicht so, wenn diese Internetspezialisten nicht festgestellt hätten, dass Print immer noch ein großartiger Werbeträger für die zielgerichtete Verbreitung von Marktbotschaften ist. Und zwar schon deshalb, weil das auf Papier gedruckte Wort oder Bild nach wie vor besonders für Verlässlichkeit steht, mehr als Content auf einem Bildschirm. Und lesen Sie nicht gerade selber ein Printerzeugnis?

**Printseiten werden langsamer und ruhiger konsumiert als digitale Produkte.** Werbung im Internet nervt darüber hinaus: Wer einen Youtube-Filmschauen will, muss erst einen Werbeclip über sich ergehen lassen. Oder mitten im Text ploppt plötzlich eine Anzeige auf. Und wie viele Banner haben Sie schon aufmerksam angeschaut? Bei Print ist es hingegen so, dass der Leser oder Betrachter den Rhythmus bestimmt, während wenige Inhalte und Elemente gleichzeitig um Aufmerksamkeit buhlen. Deshalb werden Printtitel bereits auf Ebene des Mediums als angenehmer und darüber hinaus als verlässlicher wahrgenommen. Von diesem Qualitätsempfinden profitieren auch in Printmedien geschaltete Anzeigen. Allerdings müssen bei erfolgreichen Printkampagnen einige Grundregeln beachtet werden.

**Häufig beschränkt sich die Diskussion über den optimalen Einsatz von Printwerbung auf Fragen der konkreten Anzeigengestaltung.** Das ist zu kurz gegriffen. Es muss allen Aspekten der Gestaltung der gebührende Raum gegeben werden: von der grundlegenden Motiv-, über die Text- und Farbwahl bis zu Detailfragen, wie der Platzierung der Anzeige auf der Zeitungs- oder Zeitschriftenseite oder der Größe des abgebildeten Logos im Vergleich zur Gesamtanzeige.

**Doch das ist nicht der erste Schritt, denn Werbung erfordert Planung.** Eine Werbekampagne muss von Beginn an sauber geplant sein. Sonst bleibt ihr Erfolg dem Zufall überlassen. Dies gilt auch und besonders, wenn externe Agenturen oder andere Partner mit der Konzeption, Gestaltung und Durchführung beauftragt werden. Gerade dann müssen klare Kriterien und Vorgaben existieren, sowohl für die Auftragsbeschreibung wie für die Auftragsvergabe und schließlich die

Erfolgskontrolle. Budget, gewünschte Effekte und Zielgruppe müssen klar sein. Das bedeutet: Bevor es an die Auswahl von Dienstleistern, die Gestaltung der Anzeigen oder die Buchung bestimmter Werbeträger gehen kann, müssen die grundlegenden Parameter der Werbemaßnahmen feststehen, und zwar in Form ganz konkreter Angaben beziehungsweise Zahlen.

**Folgende Fragen müssen dazu im Vorfeld geklärt werden:**

- Was wird genau beworben? (Diese Frage ist keineswegs trivial – mögliche Antworten sind: das Image des Unternehmens, die gesamte Produktpalette, Produktgruppen oder ein einzelnes Produkt, bestimmte Produkteigenschaften oder Angebotsdetails usw.)
- Welche Zielgruppe genau soll adressiert werden?
- Wie viel Geld wird dafür bereitgestellt?
- Welcher Effekt wird als erwünschte Wirkung der Werbemaßnahmen festgelegt? (Wie viele Bestellungen, wiederkehrende Bestandskunden, welche Zunahme an Bekanntheitsgrad, Neukunden aus einer bestimmten Region o. Ä.)
- Bis wann sollen diese Effekte eintreten?
- Wie sieht die zeitliche Planung der Werbekampagne aus?

Werbung hat wie jede andere geschäftliche Aktivität das Ziel, dem Unternehmen spürbaren und messbaren Erfolg zu bringen. Das muss sich in der Planung niederschlagen!

**Bei Print-Kampagnen müssen die Planung sowie die Auswahl der in Frage kommenden Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Print-Titel sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.** Welche Titel in Frage kommen, hängt von den Zielen der Kampagne ab. Soll eine auf Umsatz angelegte Sales-Aktion beworben werden, führt der klassische Weg über zeitnah gebuchte Werbeplätze in Tageszeitungen aus der direkten Umgebung als Mittel einer schnellen, intensiven, lokal zentrierten Werbekampagne. Will dagegen ein Unternehmen seine Position als hochwertiger Anbieter von Industriegütern durch eine Imagekampagne untermauern, wird es dazu eher im Rahmen einer langfristigen Kampagne Anzeigen in etablierten Wirtschaftsmagazinen buchen, vielleicht auch Sonderveröffentlichungen in Tages-



## 10.210

beträgt die Auflage von  
**Südthüringische Wirtschaft**  
laut IVW\*.

Die Hefte gehen an die  
**Entscheider in den Unternehmen  
der Region Südthüringen,  
also Inhaber, Geschäftsführer  
und Vorstände.**

\*IVW, Druckauflage 1. Quartal 2019

und Wochenzeitschriften nutzen. Da die meisten Werbeplätze im Print nicht spontan gebucht werden können, muss die Kampagne eine entsprechende (Vor-)Laufzeit vorsehen.

**Wie jede andere unternehmerische Maßnahme wird auch die Schaltung von Printanzeigen am Return on Investment gemessen.** Schon deshalb empfiehlt es sich, die Anzeigenschaltungen auf solche Printtitel zu beschränken, deren Auflagenzahlen durch die IVW (Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V.) regelmäßig überprüft und bestätigt werden. Diese Prüfung garantiert, dass dem investierten Geld tatsächlich die versprochene Leistung gegenübersteht.

Gerhard Gosdzick, IVW e.V., Berlin

Info und Anzeigenbuchung: Achim Hartkopf  
Prüfer Medienmarketing GmbH  
Telefon: 07221/2119-29  
[medienmarketing.erfurt@pruefer.com](http://medienmarketing.erfurt@pruefer.com)

# AKADEMISCHER NACHWUCHS GEEHRT

## IHK Südthüringen verleiht Preis für hervorragende Arbeit an der Hochschule Schmalkalden

Zum 18. Mal zeichnete die IHK Südthüringen eine hervorragende Arbeit des akademischen Nachwuchses im Rahmen der Immatrikulationsfeier an der Hochschule Schmalkalden aus. In langjähriger Tradition sind jetzt insgesamt 33 Absolventen der Südthüringer Hochschulen für die hohe Qualität ihrer Abschlussarbeiten durch die IHK Südthüringen prämiert.

Der mit 2.500 Euro dotierte IHK-Preis für wissenschaftliche Leistungen des akademischen Nachwuchses wird dann für Bachelor- und Masterarbeiten verliehen, wenn, neben der Bewertung mit dem Prädikat „sehr gut“, eine enge Zusammenarbeit mit einem Unternehmen im IHK-Bezirk Südthüringen erfolgt und die Arbeit eine innovative Wirkung auf die betriebliche Praxis des Unternehmens erzielt. Mit der Vergabe des Preises möchte die IHK Südthüringen beitragen, Absolventen der Südthüringer Hochschulen an die Region zu binden und gleichzeitig den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit

der Südthüringer Unternehmen mit den regionalen Hochschulen fördern.

Der IHK-Preis 2020 wurde an den Bachelor of Engineering, Patrick Kriegling, für seine Bachelorarbeit mit dem Thema „Kunststoffgerechte Produktentwicklung und mechanische Bauteilauslegung am Beispiel des Technical Design Reviews eines Doppelbodensystems“ überreicht. Die Bachelorarbeit wurde in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Formconsult Werkzeugbau GmbH, Schmalkalden, erstellt.

In seinem Gutachten stellte der wissenschaftliche Betreuer, Prof. Thomas Seul,

fest: „Die Ergebnisse jedes Teilschrittes wurden in geeigneter Form präsentiert und mit objektiven Argumenten (Berechnungen, Bewertungsmatrix) hinterlegt. Die Erkenntnisse der Arbeit wurden durch Patrick Kriegling im Zuge eines umfangreichen Bauteilvergleiches zusammengefasst und der Formconsult Werkzeugbau GmbH in Form eines Mitarbeiterworkshops präsentiert. Sowohl das Technical Design Review als auch die Produktoptimierung lieferten sehr gute Ergebnisse, welche der Firma Formconsult einen deutlichen Mehrwert bieten. Neben der technischen sowie wirtschaftlichen Optimierung des Produktes zeigte Patrick Kriegling in den Gesprächen mit dem Unternehmen zudem mögliche Optimierungspotenziale in Bezug auf den unternehmensinternen Konstruktionsprozess auf. Die Bearbeitung des Themas erfolgte in sehr hohem Maße selbstständig, mit einer außergewöhnlichen Eigeninitiative.“

Im Gesamtergebnis wurden die Bachelorarbeit von Patrick Kriegling mit dem Prädikat „Sehr gut (1,3)“ bewertet und das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen mit der Gesamtnote 1,2 abgeschlossen.

Mit der ausgezeichneten Bachelorarbeit wurde auch in diesem Jahr die Intention des Preises mehr als bestätigt. Die hohe Qualität der Arbeit und ihr praktischer Nutzen für das Südthüringer Unternehmen lassen eine nachhaltige wirtschaftliche Verwertbarkeit, also einen Transfer der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Wirtschaft, erwarten.

TILO WERNER

Tel. +49 3681 362-203

[werner@suhl.ihk.de](mailto:werner@suhl.ihk.de)



Jan Schefflein, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der IHK Südthüringen, überreichte den Förderpreis an Patrick Kriegling.

# WASSERSTOFF – ENERGIEWENDE, STRUKTURWANDEL UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM MADE IN SONNEBERG



Der große Vorteil von Wasserstoff ist seine saubere „Verbrennung“. Egal, ob er in Kraftwerken oder Verbrennungsmotoren verfeuert oder in der Brennstoffzelle zur Stromgewinnung genutzt wird – als Abfallprodukt entsteht reines Wasser. Der gewonnene Strom oder die erzeugte Wärme sind in dieser Hinsicht entsprechend sauber.

Die Nutzung von Wasserstoff ist nicht erst mit dem aktuellen Wandel in der Automobilindustrie oder dem geplanten Ausstieg aus der Kohlenutzung neu – hat doch die Weiterentwicklung verschiedener Anwendungsformen in den letzten Jahren immens an Fahrt aufgenommen. So wurde schon vor mehr als fünf Jahren die Idee eines Wasserstoffprojekts im Landkreis Sonneberg umgesetzt.

Mit dem Forschungsprojekt „LocalHy“ wurde das Fundament für alle Wasserstoffaktivitäten in der Region gelegt. Das Projekt endete im Oktober dieses Jahres und war sowohl hinsichtlich der Einzelergebnisse als auch bezüglich des Zusammenwirkens aller Komponenten als ein Projekt der Sektorenkopplung sehr erfolgreich.

Motiviert von diesem Projekt initiierten im Jahr 2018 die AVX/Kumatec GmbH & Co KG, die Bauhaus Universität Weimar und die Solarinput Erfurt das Projekt „H2Well“ für das WIR! – Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). WIR! steht für „Wandel durch Innovation in der Region“ und

soll einen Anstoß geben für neue regionale Bündnisse sowie nachhaltigen und innovationsbasierten Strukturwandel. Dem „H2Well“-Bündnis gehören aktuell rund 40 Bündnispartner aus Wirtschaft, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Kommunen an.

## / Technologieprojekte

Zwei der fünf bisher im Rahmen von „H2Well“ entwickelten Projekte sind umfangreiche Technologieprojekte.

Zum einen ist dies das Projekt „PEM4Heat“, wo mittels Elektrolyseur und Kreislaufmotor das Rathaus in Sonneberg mit Wärme und Strom versorgt werden soll. Hierfür sollen neue Aggregate entwickelt, aber auch ein vielversprechender Anwendungsfall getestet werden.

Zum anderen ist es das Teilprojekt „H2Well compact“. Hier soll mittels Strom von einer Wasserkraftanlage ein Elektrolyseur betrieben werden. Der so erzeugte Wasserstoff soll mittels eines zu entwickelten Transportsystems zu den potenziellen Nutzern gebracht werden.

## / Fachkräfte

Die für die o. g. Projekte zu entwickelnden Komponenten sollen in Effizienz- und Wirkungsbereiche vorstoßen, welche Wasserstoffanwendungen kostengünstiger, aber auch dezentral nutzbarer machen. An beiden genannten Technologieprojekten sind eine Vielzahl von Teilnehmern beteiligt. Auch ist beispielsweise die Berufsschule Sonneberg, welche hierzu im engen Austausch mit der IHK Südthüringen steht, involviert. Denn die neuen Technologien müssen zukünftig selbstverständlich auch von Fachkräften beherrscht werden und sind notwendiger Teil eines innovationsbasierten Strukturwandels. Diesbezüglich sind bereits Workshops zur Sensibilisierung der Unternehmerschaft in Planung.

## / HySON Sonneberg gGmbH

Um der Wasserstofftechnologie tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen, muss in vielen Bereichen noch die Lücke zwischen Forschung und Anwendung geschlossen werden, beispielsweise die vom Prototypenbau zur Serienfertigung. Es müssen Wertschöpfungs- und Lieferketten aufgebaut, aber auch offene Fragestellungen im Bereich Speicherung und Logistik beantwortet werden. Hierzu hat der HySON – Förderverein Institut für Angewandte Wasserstoffforschung



Sonneberg e. V. auf seiner Mitgliederversammlung am 3. November 2020 die Gründung der HySON – Institut für Angewandte Wasserstoffforschung Sonneberg gGmbH (kurz: HySON Sonneberg gGmbH) beschlossen. Anfang 2021 soll mit der wissenschaftlichen Arbeit begonnen werden. Des Weiteren

kann das in Sonneberg geplante Gewerbe- und Industriegebiet „H2-Region Thüringen/Franken“ sowohl für Firmen, die aufgrund des Strukturwandels weitere Flächen benötigen, als auch für Unternehmen, die sich im Sonneberger Wirtschaftsraum ansiedeln möchten, Angebot sein. Arbeitsplätze könnten

entstehen, Familienzuzug gefördert und die Attraktivität des Wirtschaftsraumes Südthüringen gesteigert werden.

MARTIN KRETSCHMANN  
Tel. +49 3675 7506-252  
[kretschmann@suhl.ihk.de](mailto:kretschmann@suhl.ihk.de)

## AKTUELLES AUS DEM UMWELTBEREICH

Unternehmen mit Betriebsstätten in den sogenannten **Radonvorsorgegebieten** müssen an Arbeitsplätzen Messungen der Radonkonzentration durchführen, wenn sich der Raum im Erd- oder Kellergeschoss befindet und die Beschäftigten sich hier während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt aufhalten.

Nach dem Strahlenschutzgesetz vom Juni 2017 musste ein Radonmaßnahmeplan erstellt werden. Bis Ende 2020 müssen die Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden. Der Radonmaßnahmenplan wurde im März 2019 veröffentlicht und dient zur Information über die geplanten Maßnahmen von Bund und Ländern zum Schutz vor Radon. Die

Radonvorsorgegebiete werden durch die Bundesländer erstellt und weisen Gebiete aus, in denen eine beträchtliche Zahl an Gebäuden den festgelegten Referenzwert überschreitet.



[www.suhl.ihk.de/radon](http://www.suhl.ihk.de/radon)

## AKTUELLES AUS DEM ENERGIEBEREICH

### / Energiesteuern, -abgaben und -umlagen

Im Jahr 2021 sind die in der Tabelle aufgeführten Umlagen zu entrichten. Aufgrund der staatlichen Deckelung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent/kWh sinkt die Gesamtbelastung aller Umlagen für Vollzahler von 7,763 auf 7,59 Cent/kWh. Nicht aufgeführt sind die Stromsteuer mit 2,05 Cent/kWh sowie die Konzessionsabgabe, die für Sondervertragskunden 0,11 Cent/kWh beträgt. Die verschiedenen Gesetze, zum Beispiel EEG und KWKG, ermöglichen es Unternehmen, unter bestimmten Voraussetzungen die Belastungen aus einzelnen Energiekostenbestandteilen zu reduzieren. So werden Unternehmen des produzierenden Gewerbes Befreiungen bzw. Entlastung von der Energie- und Stromsteuer gewährt.

**Wichtig:** die Anträge zur Befreiung bzw. Entlastung von der Stromsteuer sind bis spätestens 31.12. für das Vorjahr zu stellen.

Mit der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) wurde die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung beginnend mit 25 statt 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> im Jahr 2021 beschlossen. Bis zum Jahr 2025 steigt diese schrittweise auf 55 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>. Laut Bundesumweltministerium verteuern sich Öl und Diesel um 7,9 Cent pro Liter, Benzin um 7 Cent pro Liter und Erdgas um 0,6 Cent pro Kilowattstunde. Wie sich die CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die Energiekosten Ihres Unternehmens auswirkt, können Sie mit

dem CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation abschätzen. Ein Merkblatt informiert außerdem zur Umsetzung des BEHG sowie Kompensationsmöglichkeiten.

Durch die Corona-Pandemie waren in den letzten Monaten viele Unternehmen von einem Produktionsrückgang betroffen. Dadurch war auch der Stromverbrauch vorübergehend verändert, was Auswirkungen auf die Gewährung von Vergünstigungen haben kann. Die Inanspruchnahme individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 Stromnetzentgeltverordnung ist

	2021	2020	2019
EEG-Umlage	6,500	6,756	6,405
KWK-Umlage	0,254	0,226	0,280
§ 19-Umlage	0,432	0,358	0,305
AbLaV-Umlage	0,009	0,007	0,005
Offshore-Umlage	0,395	0,416	0,416
<b>Gesamt</b>	<b>7,59</b>	<b>7,763</b>	<b>7,411</b>

für das Jahr 2020 auch dann möglich, wenn die geforderten 7.000 oder mehr Betriebsstunden nicht erreicht werden. Maßgeblich ist in diesem Fall, dass die Vereinbarung individueller Netzentgelte bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt wurde und die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erfüllt wurden.

### / Leitfaden „Messen und Schätzen“

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Leitfaden zum „Messen und Schätzen“ im Oktober 2020 in einer finalen Version veröffentlicht. Dieser stellt die gesetzlichen Anforderungen zur Strommengenabgrenzung nach den §§ 62a

und 62b EEG 2017 dar, die sowohl für Eigenversorger als auch Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung Gebrauch machen, relevant sind. In der Praxis führten die gesetzliche Regelungen zu Unklarheiten bzw. Missverständnissen, die mit dem neuen Leitfaden ausgeräumt werden sollen. So wird anhand verschiedener Fallbeispiele aufgezeigt, welche Messpflichten bestehen bzw. wann Schätzungen ausreichen.

Beispielsweise muss ein Unternehmer, der eine Photovoltaik- oder eine KWK-Anlage auf seinem Firmengebäude installiert hat, für seinen Eigenverbrauch eine EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen. Ist in dem Firmengebäude eine von einem Dritten betriebene Kantine

untergebracht, wird auf die dort verbrauchte Strommenge die EEG-Umlage in voller Höhe fällig. Die ordnungsgemäße Erfassung und Abgrenzung der verschiedenen Strommengen erfordert grundsätzlich ein Messkonzept mit viertelstundengenauen Messwerten.



Informationen zu Entlastungsmöglichkeiten bzw. die einzuhaltenden Fristen, das BEHG-Merkblatt und den CO<sub>2</sub>-Preisrechner sowie den Link zum Leitfaden „Messen und Schätzen“ finden Sie unter: [www.suhl.ihk.de/energie](http://www.suhl.ihk.de/energie)

DR. JANET NUSSBICKER-LUX  
Tel. +49 3681 362-174  
[nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)

## AM START: ENERGIEEFFIZIENZ-NETZWERK DER IHK SÜDTHÜRINGEN



Dr. Dirk Schramm, Geschäftsführer Ingenieurbüro für Energiewirtschaft (VBI) GmbH, und Vorsitzender des Energie- und Umweltausschusses der IHK Südthüringen.

**G**emeinsam die Energieeffizienz steigern, Energiekosten senken und Know-how aufbauen: das sind die Leitideen der Energieeffizienz-Netzwerke. Seit dem Start der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke konnten deutschlandweit mehr als 260 Netzwerke mit über 2.300 teilnehmenden Unternehmen gegründet

werden. Diese Erfolgsgeschichte wird nun mit der zweiten Phase fortgesetzt, die von 2021 bis 2025 dauert.

### / Auftaktveranstaltung

Sie haben Interesse, Teil der Netzwerkfamilie zu werden? Am **14. Januar 2021**

laden wir Sie von 14:00 bis 16:00 Uhr herzlich zu einer Auftaktveranstaltung zur Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes in die IHK Südthüringen ein. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist unverbindlich. Zunächst sollen sich die potenziellen Teilnehmer kennenlernen und die Netzwerk-Modalitäten, wie Laufzeit des Netzwerkes oder Häufigkeit der Treffen, besprochen werden.



Informationen und Anmeldung  
[www.suhl.ihk.de/Veranstaltungen](http://www.suhl.ihk.de/Veranstaltungen)

DR. JANET NUSSBICKER-LUX  
Tel. +49 3681 362-174  
[nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)



# 1,6 Millionen Entscheider lesen IHK-Magazine\*. Werben Sie hier!

\* Quelle: Reichweitenstudie „Entscheider im Mittelstand 2018“, KANTAR TNS/DIHK, Titelfoto: iStock.com/sanjeri, Foto: iStock.com/NADDFOTOS



1,6 Millionen Entscheider im Mittelstand lesen monatlich die IHK-Magazine in Deutschland\*. Genau diese Entscheider verantworten die Anschaffungen von Investitionsgütern in den Unternehmen und haben auch privat ein ausgeprägtes Konsuminteresse.

Schalten Sie Ihre Werbung dort, wo Sie Ihre Kunden erreichen und neue Geschäftsbeziehungen aufbauen wollen. Im IHK-Wirtschaftsmagazin für Nord- und Mittelthüringen, in mehreren IHK-Regionen Ihrer Wahl oder bundesweit mit der IHK-Nationalkombi.

Infos und Anzeigen buchen unter: 07221/2119-29 oder [medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)



# COUNTDOWN ZUM WIRTSCHAFTS-BREXIT

## Hinweise für Unternehmen zur Vorbereitung auf das Ende der Übergangsphase

Die Zeit läuft: Bis zum 31. Dezember 2020 müssen die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich (UK) ihre wirtschaftlichen Beziehungen auf ein neues Fundament gestellt haben. Die Verhandlungen sind zäh und von Rückschlägen geprägt – für deutsche Unternehmen mit Handelsbeziehungen jenseits des Kanals ein großer Unsicherheitsfaktor.

Die EU-Kommission hat die Mitteilung „Getting ready for change“ herausgegeben, in der sie einen Überblick über die Veränderungen gibt, die nach dem Ende der Übergangsphase auf die Unternehmen zukommen, wenn das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion verlässt. Die folgenden Punkte sind für Unternehmen ab dem kommenden Jahr zu berücksichtigen – selbst wenn noch ein Abkommen ausgehandelt würde:

### / Neue Zollbestimmungen

Für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich sind ab dem 1. Januar 2021 neue Zollbestimmungen und Zollformalitäten zu beachten. EU-Unternehmen, die Waren in das Vereinigte Königreich exportieren oder aus diesem importieren, müssen zukünftig über eine EORI-Nummer der EU (Nummer zur Identifizierung und Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten) verfügen.

Abgesehen davon müsste für den Fall, dass ein Freihandelsabkommen zustande kommt, Folgendes beachtet werden: Für in die EU importierte Ware müsste dann die Ursprungsseignschaft nachzuweisen sein, um ein eventuelles Freihandelsabkommen nutzen zu können. Materialien mit Ursprung „Vereinigtes Königreich“ tragen dann nur noch im bilateralen Handelsverhältnis zwischen EU und dem Vereinigten Königreich zum Erreichen des Präferenzursprungs und somit zu Zollvergünstigungen bei. Im Verhältnis mit Drittländern verlieren britische Vormaterialien dagegen ihre präferenzielle Ursprungsseignschaft.

Falls Transportwege über das Vereinigte Königreich führen, sind Direktbeförderungsklauseln zu beachten.

### / Warentransport wird beeinträchtigt

Für die Warentransportwege per Luft, Straße und Schiene ist zu beachten, dass vom Vereinigten Königreich erteilte Bescheinigungen und Betriebsgenehmigungen ihre Gültigkeit in der EU verlieren werden. Dabei geht es u. a. um Sicherheitsfragen sowohl beim Personal als auch bei der Betriebserlaubnis. Zudem entfällt die europäische Kabotage-Regelung für das Vereinigte Königreich. Alle Verkehrsunternehmen, die Beförderungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anbieten, müssen daher sicherstellen, dass sie ab 1. Januar 2021 über die notwendigen Bescheinigungen und Betriebsgenehmigungen verfügen.

### / Drittstaatenregelungen bei Dienstleistungen

Für den Handel mit Dienstleistungen fallen zum Jahresbeginn die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr im Sinne der Unionsverträge weg. Um Zugang zum EU-Binnenmarkt zu erhalten, müssen Dienstleister nachweisen, dass alle Vorschriften eingehalten werden und alle Genehmigungen vorliegen, die für die Ausübung der Dienstleistung in der EU nötig sind. Bei Finanzdienstleistungen gelten nach Ende der Übergangsfrist nur noch die üblichen Drittstaatenregelungen des betreffenden Mitgliedstaates.

### / Einschränkungen bei Zertifizierungen sowie Exportbeschränkungen

Konformitätsbewertungen und Zertifizierungen von Prüfstellen aus dem Vereinigten Königreich sind in der EU nicht mehr gültig. Zudem gelten für bestimmte Güter – unter anderem chemische Produkte, Abfall- und Dual-Use-Güter – ab 1. Januar 2021 Import- und Exportverbote bzw. -beschränkungen. Chemikalienregistrierungen, die über REACH erfolgt sind, werden für ein eigenes britisches System erneut vorgenommen werden müssen.

### / Vorschriften und Garantien bei der Datenübermittlung

Ab dem 1. Januar 2021 muss die Übermittlung personenbezogener Daten den Vorschriften und Garantien der EU für Drittstaaten entsprechen. Das notwendige Schutzniveau kann zudem über einen „Angemessenheitsbeschluss“ der EU-Kommission hergestellt werden. Es ist jedoch nicht klar, ob dies vor dem Ende der Übergangsphase geschehen wird. Unternehmen sollten daher geeignete Garantien, wie sie in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen sind, u. a. über verbindliche interne Datenschutzvorschriften oder durch spezifische Ausnahmeregelungen, vornehmen.

### / Zölle im Falle eines No-Deal

Kommt bis Jahresende kein Abkommen zustande, würden u. a. Zölle fällig. Importierte Waren aus dem Vereinigten Königreich würden dann nach dem gemeinsamen Zolltarif der EU verzollt und exportierte Güter in das Vereinigte Königreich würden nach dem Zollsatz Großbritanniens mit Zöllen belegt.

## / Informationen der britischen Regierung zu Einfuhren in das Vereinigte Königreich

Laut dem „Border Operating Model“ der britischen Regierung werden sich Importhändler von Standardware (Kleidung, Elektronik etc.) ab 1. Januar 2021 auf grundlegende Zollanforderungen vorbereiten müssen. Dazu gehören detaillierte Aufzeichnungen über die importierten Waren. Außerdem müssen Händler dann eine Mehrwertsteuer auf ihre Produkte entrichten. Innerhalb eines Zeitfensters von sechs Monaten können die Zollerklärungen nachgereicht werden. Ab April 2021 sind dann für alle regulierten Pflanzen und Pflanzenprodukte sowie alle tierischen Produkte (Honig-, Fleisch-, Milchprodukte etc.) Voranmeldungen erforderlich und Gesundheitsdokumente vorzulegen. Ab Juli 2021 müssen dann für alle Importgüter die erforderlichen Zoll-erklärungen zum Zeitpunkt des Imports vorliegen.

(Quelle: Auszüge aus Mitteilung der EU-Kommission „Getting ready for change“)

### / Der Überblick:

Das müssen Unternehmen im Handel mit dem Vereinigten Königreich ab 1. Januar 2021 beachten:

- / Unabhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen gibt es ab Januar 2021 neue Zollbestimmungen.
- / Eine europäische EORI-Nummer ist ab 2021 für Im- und Exporte verpflichtend.
- / Im Falle eines Abkommens sollte die Ursprungseigenschaft nachgewiesen werden, ansonsten wird – trotz eines eventuellen Handelsabkommens – ein Zoll erhoben.
- / Konformitätsbewertungen und Zertifizierungen, welche von Prüfstellen aus dem Vereinigten Königreich ausgestellt werden, sind innerhalb der EU nicht mehr gültig.
- / Britische Betriebsgenehmigungen und Bescheinigungen für Verkehrsunternehmen verlieren in der EU ihre Gültigkeit.
- / Beim Handel mit Dienstleistungen fallen ab 2021 die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr weg.
- / Für das Vereinigte Königreich gelten ab 2021 Export- und Importverbote für chemische Produkte, Abfall- und Dual-Use-Güter.
- / Besondere Vorschriften und Garantien bei der Datenübermittlung werden notwendig.
- / Wenn es kein Abkommen geben sollte, kommen u. a. Zölle im Handel mit UK hinzu.



Weitere Informationen und Links zum Brexit

[www.suhl.ihk.de/unternehmen/brexit](http://www.suhl.ihk.de/unternehmen/brexit)

TILO WERNER

Tel. +49 3681 362-203

[werner@suhl.ihk.de](mailto:werner@suhl.ihk.de)

CORINNA KATZUNG

Tel. +49 03681 362-232

[katzung@suhl.ihk.de](mailto:katzung@suhl.ihk.de)

## SEMINARE ZUR AUSSENWIRTSCHAFT

THEMA	DATUM	ORT	ZEIT
Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum 01.01.2021	26.01.2021	IHK Südthüringen Bildungszentrum	09:00 - 12:30 Uhr
Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum 01.01.2021	26.01.2021	IHK Südthüringen Bildungszentrum	13:30 - 17:00 Uhr
Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum 01.01.2021	27.01.2021	IHK Südthüringen Bildungszentrum	09:00 - 13:30 Uhr
Die Praxis der Exportkontrolle	01.02.2021	IHK Südthüringen Bildungszentrum	09:00 - 16:00 Uhr
Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen 2021	26.02.2021	IHK Südthüringen Bildungszentrum	09:00 - 16:00 Uhr



Informationen und Anmeldung [www.suhl.ihk.de/veranstaltungen](http://www.suhl.ihk.de/veranstaltungen)

CORINNA KATZUNG / Tel. +49 03681 362-232 / [katzung@suhl.ihk.de](mailto:katzung@suhl.ihk.de)

# WIRTSCHAFTSSATZUNG

## der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 8. Dezember 2020 aufgrund von §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), und der Beitragsordnung vom 16. September 2020, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. in der Plan-GuV                                 |                           |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von              | <b>6.601.300,00 EUR</b>   |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von         | <b>9.682.200,00 EUR</b>   |
| mit geplantem Vortrag in Höhe von                  | <b>1.140.400,00 EUR</b>   |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | <b>- 1.940.500,00 EUR</b> |
| 2. im Finanzplan mit                               |                           |
| der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | <b>0,00 EUR</b>           |
| der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | <b>198.100,00 EUR</b>     |

festgestellt.

### II. Beitragsfreistellungen

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 EUR** nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und im darauf folgenden Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000,00 EUR** nicht übersteigt.

### III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- Von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
  - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift, **39,00 EUR**
  - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 EUR bis 25.000,00 EUR **78,00 EUR**
  - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000,00 EUR bis 30.700,00 EUR **113,00 EUR**
  - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR **226,00 EUR**
- Von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
  - sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung unter **5,2 Mio. EUR** liegt,
    - mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 30.700,00 EUR **226,00 EUR**
    - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR bis 61.400,00 EUR **390,00 EUR**
    - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 61.400,00 EUR **585,00 EUR**

2.2. sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 2.2.1. 5,2 Mio. EUR bis 10,3 Mio. EUR beträgt,           | <b>975,00 EUR</b>   |
| 2.2.2. mehr als 10,3 Mio. EUR bis 20,5 Mio. EUR beträgt, | <b>1.950,00 EUR</b> |
| 2.2.3. mehr als 20,5 Mio. EUR bis 30,7 Mio. EUR beträgt, | <b>3.900,00 EUR</b> |
| 2.2.4. mehr als 30,7 Mio. EUR beträgt,                   | <b>7.800,00 EUR</b> |

2.3. Für eine zugehörige Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft (persönlich haftende Gesellschaft i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB) beschränkt, deren wirtschaftliche Tätigkeit ruht oder die sich in Liquidation befindet, kann der Grundbeitrag gemäß Abs. III. Nr. 2.1.1. auf **113,00 EUR** reduziert werden.

### IV. Als Umlage sind zu erheben

**0,17 %** des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 EUR** für das Unternehmen zu kürzen.

### V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.

### VI.

- Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 80 Prozent des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden.
- Soweit kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch einen voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.
- Liegt keine Information über Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Abs. III. Nr. 1.1. bzw. Abs. III. Nr. 2.1.1. erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag kann entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben werden.
- Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert, erstattet oder gutgeschrieben.
- Liegen keine Angaben über die zur Festsetzung der Grundbeiträge erforderlichen Umsatzerlöse vor, so kann die Veranlagung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgen (§ 15 Abs. 6 der Beitragsordnung).

### VII. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Wirtschaftssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### VIII. Inkrafttreten

Die Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Suhl, 8. Dezember 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer



# SATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDTHÜRINGEN

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2020 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1067), folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Name, Kammerbezirk, Sitz

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Südthüringen“.
- (2) Der IHK-Bezirk umfasst die Landkreise Hildburghausen, Ilm-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und die kreisfreie Stadt Suhl.
- (3) Die IHK hat ihren Sitz in Suhl. Sie ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten.
- (4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

## § 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte, die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken. Die IHK ist zudem anstelle des Staates mit Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung betraut. Weitere Aufgaben können der IHK durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

## § 3 Organe

Organe der IHK, unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

## § 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 55 Mitgliedern. 48 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 7 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben per Handschlag zu verpflichten.

- (3) Kein Mitglied der Vollversammlung darf beratend oder entscheidend bei Angelegenheiten der IHK mitwirken, wenn hieraus ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen und juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

## § 5 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen:
  - a) die Satzung (§ 4 Satz 2 Nr. 1 IHKG),
  - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Satz 2 Nr. 2 IHKG),
  - c) die Wirtschaftssatzung, einschließlich des Wirtschaftsplanes und des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge (§ 4 Satz 2 Nr. 3, 4 IHKG),
  - d) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder (§ 6 Abs. 1 IHKG),
  - e) die Zuwahl weiterer Vollversammlungsmitglieder,
  - f) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
  - g) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Satz 2 Nr. 5 IHKG),
  - h) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 b IHKG (§ 4 Satz 2 Nr. 6 IHKG),
  - i) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Satz 2 Nr. 7 IHKG),
  - j) das Finanzstatut (§ 4 Satz 2 Nr. 8 IHKG),
  - k) die Geschäftsordnung der IHK,
  - l) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - m) die Errichtung und Schließung von Niederlassungen,
  - n) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
  - o) die Errichtung von Fachausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
  - p) die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse und Regionalausschüsse und deren Stellvertreter,

- q) die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
- r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz,
- s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
- t) die Regelung zur Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- u) die Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten.

- (3) Die Vollversammlung kann, sofern nicht die Beschlussfassung dem Präsidium übertragen wurde, insbesondere über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten beschließen:
  - a) die Errichtung von Einigungsstellen und deren Besetzung,
  - b) die Errichtung von Schiedsgerichten und deren Besetzung,
  - c) die Stiftung von Auszeichnungen,
  - d) die Benennung von Beauftragten der Arbeitgeber gemäß § 77 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.
- (4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes nicht unwesentlich übersteigen.

## § 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung

- gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
  - (4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der von ihm damit beauftragte Vizepräsident, sonst der dienstälteste Vizepräsident.
  - (5) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
  - (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird anhand einer Anwesenheitsliste zu Beginn der Sitzung durch den Präsidenten festgestellt. Die Vollversammlung gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - (7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vollversammlung. Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
  - (8) Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Vollversammlung.
  - (9) Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist dieser mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - (10) Alle Abstimmungen ausschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.
  - (11) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Auf Vorschlag des Präsidenten entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung

- hergestellt wird. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Das Präsidium kann über die Teilnahme weiterer Mitarbeiter des Hauptamtes entscheiden.
- (12) Die Vorsitzenden der Fach- und Regionalausschüsse, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, haben das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
  - (13) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag im Protokoll festzuhalten.
  - (14) Der Präsident kann bei besonderer Eilbedürftigkeit Beschlüsse der Vollversammlung durch ein Umlaufverfahren in Textform herbeiführen, soweit es sich nicht um gesetzliche Vorbereitungsaufgaben der Vollversammlung handelt. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zum gesetzten Termin in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der jeweiligen Sitzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 6 a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung**

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Präsident bestimmen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch bestimmen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege elektronischer Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 6 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Abs. 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

**§ 6 b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 6 a Abs. 1 über das Internet im Mitgliederbereich der IHK nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.
- (2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
- (3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

**§ 7 Fachausschüsse**

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Fachausschüsse mit beratender Funktion errichten. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der Fachausschüsse. Die Vollversammlung beruft den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter der Fachausschüsse (vgl. § 5 Abs. 2 Buchstabe p) der Satzung). In die Fachausschüsse können Personen berufen werden, die nicht in die Vollversammlung wählbar sind. Die Berufung endet mit der Konstituierung der nächsten Vollversammlung.
- (2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Fachausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK befinden. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden können Sachverständige, sonstige Gäste und weitere vom Hauptgeschäftsführer beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter der IHK teilnehmen.
- (4) Die Geschäftsführung der Fachausschüsse erfolgt durch das Hauptamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (5) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (6) Für die Abstimmung in den Fachausschüssen gelten die Vorschriften des § 6 der Satzung sinngemäß.
- (7) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Hauptamt Mitgliedern des Fachausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 6 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- § 8 Regionalausschüsse**
- (1) Die Regionalausschüsse sind branchenübergreifende Gremien der IHK für bestimmte territoriale Bereiche. Sie haben die Aufgabe, innerhalb und im Einvernehmen mit der IHK die wirtschaftlichen Interessen ihres Territoriums wahrzunehmen und die IHK bei ihrer Arbeit, z. B. durch Empfehlungen, zu unterstützen.
- (2) Die Regionalausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Regionalausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK befinden.
- (3) In den Landkreisen Hildburghausen, Ilm-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und der kreisfreien Stadt Suhl werden Regionalausschüsse errichtet, die die Bezeichnung des Landkreises führen.
- (4) Die Regionalausschüsse bestehen aus maximal 20 Mitgliedern, die die Voraussetzung an die Wählbarkeit in die Vollversammlung erfüllen müssen. Sie werden auf Vorschlag der Vollversammlungsmitglieder der betreffenden Region vom Präsidium berufen. Die Mitglieder des Regionalausschusses schlagen der Vollversammlung den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zur Berufung vor.
- (5) Die Sitzungen der Regionalausschüsse sind nicht öffentlich. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Mitglieder der Vollversammlung des jeweiligen Landkreises haben das Recht, an den Sitzungen des Regionalausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind ebenfalls berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden können Sachverständige, sonstige Gäste und weitere vom Hauptgeschäftsführer beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter der IHK teilnehmen.
- (6) Die Geschäftsführung der Regionalausschüsse erfolgt durch das Hauptamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten übertragen.
- (7) Die Sitzungen der Regionalausschüsse finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (8) Die Einladung zur Sitzung ergeht durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein Beschluss gefasst werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (9) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Regionalausschuss durch mündliche Abstimmung.
- (10) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zu einer Sitzung des Regionalausschusses auch vom Präsidenten der IHK oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter ausgehen. Eine solche Sitzung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (11) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Hauptamt Mitgliedern des Regionalausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 6 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- § 9 Präsidium**
- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Vizepräsidenten werden aus Wahlgruppen gewählt, die nicht den Präsidenten gestellt haben. Der Präsident und die Vizepräsidenten sollen im Kammerbezirk wohnen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums während der Wahlperiode soll für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl erfolgen.
- (4) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für deren Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz und Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr.
- (6) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung.
- (7) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein und führt in ihnen den Vorsitz; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Der Präsident hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Präsidiums schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers kann der Präsident die Teilnahme von weiteren Führungskräften und Mitarbeitern des Hauptamtes zulassen. Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Textform, mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung im Präsidium gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Präsident kann bei besonderer Eilbedürftigkeit Beschlüsse des Präsidiums auf dem Schriftwege durch Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht. Der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 4 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 4 Satz 3.
- (9) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt



wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 6 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

### § 10 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder der Vollversammlung

- (1) Durch Beschluss der Vollversammlung kann jeweils ein besonders verdienter Präsident oder Vizepräsident der IHK nach seinem Ausscheiden aus der Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten berufen werden.
- (2) Ehemalige Vollversammlungsmitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit im Präsidium oder durch die Leitung von Ausschüssen besondere Verdienste erworben haben, können – auch wenn sie die Voraussetzung der Wählbarkeit in die Vollversammlung gemäß § 5 Abs. 2 IHKG nicht mehr erfüllen – durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern der Vollversammlung berufen werden.
- (3) Die Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft in der Vollversammlung erlischt durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.
- (4) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder der Vollversammlung sind zu den öffentlichen und repräsentativen Veranstaltungen der IHK einzuladen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie bleiben zu allen Fachausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und Arbeitskreisen der IHK als ordentliches Mitglied wählbar.
- (5) Über die Berufung als Ehrenpräsident oder als Ehrenmitglied der Vollversammlung wird eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der IHK zu unterzeichnende Ehrenurkunde ausgestellt.

### § 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr und erhalten dafür keine Vergütung. Die Vollversammlung kann Regelungen zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten treffen.

### § 12 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk

durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Die Bestellung des Stellvertreters des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Über die Berufung weiterer Abteilungsleiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter wird durch den Hauptgeschäftsführer vorgenommen.
- (4) Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer, die Abteilungsleiter und alle Mitarbeiter unterstehen dem Hauptgeschäftsführer. Für den Fall seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

### § 13 Dienstverträge

- (1) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.
- (2) Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters entscheidet das Präsidium. Der Vertrag des Hauptgeschäftsführers wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten unterzeichnet, der Vertrag des Stellvertreters des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer. Die Anstellungsverträge weiterer Abteilungsleiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Dienstverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (3) Alle Einstellungen erfolgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans.
- (4) Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet das Präsidium.

### § 14 Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und – soweit die Satzung dies vorsieht – des Präsidiums gebunden.
- (2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- (3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (4) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 2 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 9 Abs. 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident

und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

### § 15 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer sind für die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (3) Die Vollversammlung beschließt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres die Wirtschaftsplanung und den Wirtschaftsplan.
- (4) Das Präsidium legt der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr Rechnung und sucht um seine Entlastung sowie um die des Hauptgeschäftsführers nach; vor Beschlussfassung über die Entlastung nimmt die Vollversammlung den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.

### § 16 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK und sonstige Bekanntmachungen, die der Veröffentlichung bedürfen, werden in ihrem Mitteilungsblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger durch Veröffentlichung verkündet. Sie treten, soweit sie keine abweichenden Regelungen enthalten, am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet ihren Mitgliedern zur Kenntnis geben. Diese Bestimmung gilt nicht für Veröffentlichungen, die in der Wahlordnung der IHK Südthüringen vorgeschrieben sind.

### § 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Dezember 2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Suhl, 8. Dezember 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 11. Dezember 2020, Aktenzeichen: 3404/6-14-5

Ausgefertigt:  
Suhl, 15. Dezember 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT vom 25. Mai 2020 S. 1) erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist.

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

#### Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Vierter Abschnitt:

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

#### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

#### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Gleichstellungsbestimmung
- § 30 Inkrafttreten

### ERSTER ABSCHNITT: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

#### § 1 Errichtung

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – errichtet als zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der IHK für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der IHK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die IHK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde aberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der IHK darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der IHK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

### § 2a Prüferdelegationen

- (1) Die IHK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die IHK nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfer kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die IHK hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der zu prüfenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die IHK, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die IHK die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der IHK mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## ZWEITER ABSCHNITT: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die IHK legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die IHK gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die IHK die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

### § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der IHK bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Angaben zur Person und
  2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die IHK, in deren Bezirk die zu prüfende Person
- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder



- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
  - c) ihren/seinen Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

#### § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die IHK zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der IHK zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

#### § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der IHK bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

#### § 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die IHK zu entrichten. Die Höhe und Zahlungsbedingungen der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif der IHK.

### DRITTER ABSCHNITT: Durchführung der Fortbildungsprüfung

#### § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die IHK die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsehen.

#### § 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

#### § 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der IHK

erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die IHK über die Übernahme entschieden hat.

#### § 15 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

#### § 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der IHK sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der IHK andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

#### § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die IHK regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

**§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**VIERTER ABSCHNITT:**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 21 Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

PUNKTE	NOTE als Dezimalzahl	NOTE in Worten	DEFINITION
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der IHK. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

**§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der IHK zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der IHK unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

**§ 24 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der zu prüfenden Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

#### § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der IHK vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

### FÜNFTER ABSCHNITT: Wiederholungsprüfung

#### § 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

### SECHSTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

#### § 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der IHK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

#### § 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 30 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

#### § 29 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen vom 22. April 2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

Suhl, 16. Oktober 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 4. November 2020, Aktenzeichen: 3404/10-1-3

Ausgefertigt:  
Suhl, 10. November 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT vom 27. Mai 2020 S. 1) erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Einrichtung  
§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen  
§ 2a Prüferdelegationen  
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung  
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung  
§ 5 Geschäftsführung  
§ 6 Verschwiegenheit

#### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine  
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung  
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge  
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen  
§ 12 Zulassung zur Prüfung  
§ 13 Entscheidung über die Zulassung

#### Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand  
§ 15 Gliederung der Prüfung  
§ 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung  
§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung  
§ 18 Prüfungsaufgaben  
§ 19 Nichtöffentlichkeit  
§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift  
§ 21 Ausweispflicht und Belehrung  
§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße  
§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme



## Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

## Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

## Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Gleichstellungsbestimmung
- § 34 Inkrafttreten

## ERSTER ABSCHNITT: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

### § 1 Errichtung

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – errichtet als zuständige Stelle für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von zu prüfenden Personen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

### § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der IHK für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der IHK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die IHK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der IHK darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite

gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der IHK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

- (11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

### § 2a Prüferdelegationen

- (1) Die IHK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die IHK nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die IHK hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der zu prüfenden Personen nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

  1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
  2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
  3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die IHK, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem

Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder der zu prüfenden Person sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die IHK die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

#### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der IHK mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### ZWEITER ABSCHNITT: Vorbereitung der Prüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die IHK bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die IHK setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die IHK gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die IHK die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
  - (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der IHK (§§ 58, 59 BBiG).

#### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
  1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
  2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
  1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
  2. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
  3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.
 Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

#### § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

#### § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in

dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

### § 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der IHK bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, § 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den zu prüfenden Personen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
  1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
  2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der zu prüfenden Person liegt,
  3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
    - eine Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
    - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
  - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
    - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
  - c) im Fall des § 11 Absatz 1
    - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
  - d) in den Fällen des § 10
    - eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang
 und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
    - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
  - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
    - ein Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
  - f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
    - eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

### § 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der IHK Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der IHK im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

### Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

#### § 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der IHK.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der IHK auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der IHK etwas anderes vorsehen.

#### § 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

#### § 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

#### § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die IHK zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

#### § 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der IHK die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der IHK erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die IHK über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.



**§ 19 Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der IHK sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der IHK andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

**§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die IHK regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 21 Ausweispflicht und Belehrung**

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

**§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet diese Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

**§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:****Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 24 Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

PUNKTE	NOTE als Dezimalzahl	NOTE in Worten	DEFINITION
100	1,0		
98 und 99	1,1	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		
90	1,6	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen die auf der Grundlage der beiden Bewertungen um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der IHK. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

### § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der IHK genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der IHK ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält die zu prüfende Person eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

### § 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der IHK vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
  - die Personalien der zu prüfenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
  - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
  - das Datum des Bestehens der Prüfung,
  - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der beauftragten Person der IHK mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag

der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
  - die Personalien der zu prüfenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die einleitende Bemerkung, dass die zu prüfende Person aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
  - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
  - gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
  - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
  - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
  - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der beauftragten Person der IHK mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

### § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die zu prüfende Person und ihre gesetzlichen Vertreter von der IHK einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der IHK vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

## FÜNFTER ABSCHNITT: Wiederholungsprüfung

### § 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

## SECHSTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

### § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der IHK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

### § 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die

schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 30 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

### § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

### § 33 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 22. April 2014 mit allen Änderungen außer Kraft.

Suhl, 16. Oktober 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 4. November 2020, Aktenzeichen: 3404/10-1-3

Ausgefertigt:  
Suhl, 10. November 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# GESCHÄFTSORDNUNG

## für den bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel

Das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) hat am 5. November 2020 aufgrund von § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 1. Dezember 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1 Zuständigkeit

Gemäß § 22 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 16 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977) i. V. m. § 3 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (WaffGDV TH) vom 10. Dezember 2004 (GVBl. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 ÄnderungsAnO vom 7. August 2013 (GVBl. S. 206), nimmt die IHK Südthüringen die Geschäftsführung des für den Freistaat Thüringen gebildeten Prüfungsausschusses zur Abnahme der Fachkundeprüfungen für den Waffenhandel wahr.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt und besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (§ 16 Abs. 2 AWaffV). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbstständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein Angestellter in der Waffenherstellung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt unter der Benennung der Funktion. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Vertreter bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss kann von der IHK ein Protokollführer beigeordnet werden.

### § 3 Prüfungstermine und -durchführung

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der für die Erteilung der Waffenhandelerlaubnis zuständigen Behörde, des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der IHK können bei den Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die vorgenannten Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (2) Der Prüfungstermin, der Ort der Prüfung sowie die Zusammensetzung des am Prüfungstages eingesetzten Prüferkreises werden von der IHK bestimmt. Der Prüfungsbewerber ist mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die unter Abs. 1 genannten Behörden werden über den Prüfungstermin unterrichtet.
- (3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen (§ 16 Abs. 3 AWaffV). Die Prüfung des einzelnen Antragstellers soll in der Regel mindestens 30 Minuten dauern, aber 60 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Zu Beginn der Prüfung stellt der Vorsitzende die Personalien des Prüfungsteilnehmers und das bzw. die Prüfungsgebiet(e) fest. Er vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfungsteilnehmer für befangen gehalten werden.
- (5) Über die Ablehnung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses in dem Fall, dass sich dieses Mitglied befangen fühlt oder dass der Prüfungsteilnehmer die Besorgnis der Befangenheit geltend macht, entscheidet der Prüfungs-

ausschuss ohne Mitwirkung des betreffenden Ausschussmitgliedes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich die Ablehnung gegen den Vorsitzenden, so ist die Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich. Besteht Besorgnis der Befangenheit bei mehr als einem Mitglied des Prüfungsausschusses, so hat die IHK zu entscheiden. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar mündlich mitzuteilen und schriftlich im Protokoll festzuhalten. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann.

### § 4 Prüfungsumfang

- (1) Die Prüfung umfasst den Nachweis ausreichender Kenntnisse gemäß § 15 AWaffV.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse in ausreichendem Maße für die Waffen- und Munitionsarten besitzt, für welche die Waffenhandelerlaubnis beantragt worden ist.

### § 5 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken und gleichzeitig anwesend sein. Der Prüfungs-



ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung ist nicht statthaft.

- (2) Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu kennzeichnen. Der Vorsitzende gibt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung bekannt. Besteht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht oder wird er davon ausgeschlossen, so sind die wesentlichen Gründe kurz mündlich anzugeben.
- (3) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Wurde die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss nach § 10 dieser Geschäftsordnung festgelegte Frist hinzuweisen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In dem Zeugnis sind die Waffen und Munitionsarten anzugeben, auf die sich die Prüfung erstreckt hat.

#### § 6 Täuschungshandlungen

Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers von der Prüfung ausschließen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

#### § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

#### § 8 Aufbewahrungsfristen

Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung sechzig Jahre aufzubewahren. Die Niederschrift gemäß § 5 Abs. 3 ist zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Aufbewahrung hat durch die IHK zu erfolgen.

#### § 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Entsprechendes gilt für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen.

#### § 10 Wiederholungsprüfungen

Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 AWaffV).

#### § 11 Unterrichtspflichten

Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls die Entscheidung über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Wiederholung der Prüfung der Behörde mit, bei der der Prüfungsteilnehmer einen Antrag auf Erteilung der Waffenhandelserlaubnis gestellt hat.

#### § 12 Gebühren

Die Teilnahme an der Prüfung ist gebührenpflichtig. Vor Ablegen der Prüfung sind vom Prüfungsteilnehmer Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zu entrichten.

#### § 13 Aufwandsentschädigung für den Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt. Die Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt nach der Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen.

#### § 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde mit dem für die Prüfung der Sachkunde nach § 22 Abs. 1 WaffG zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt abgestimmt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen gebildeten Staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel vom 9. September 2014 außer Kraft.

Suhl, 5. November 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Die Zustimmung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde mit Schreiben vom 2. November 2020, Aktenzeichen: 200.11-2132-52/20 SHL, erteilt.

## EINIGUNGSSTELLE für Wettbewerbsstreitigkeiten

Nach § 15 Abs. 1 UWG errichten die Landesregierungen bei den Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird. Ziel des Verfahrens vor der Einigungsstelle ist es, eine gütliche Einigung der Parteien zu strittigen Wettbewerbsangelegenheiten herbeizuführen. Die Einigungsstelle wird mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern tätig. Zum Vorsitzenden kann nur benannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat. Beisitzer sind im Bezirk der Einigungsstelle tätige angesehene Gewerbetreibende und Verbraucher, die das Wissen und die Erfahrung der Kaufleute vor Ort in die Erörterung der Sachverhalte einfließen lassen.

In 2021 sind folgende Damen und Herren in der Einigungsstelle der IHK Südthüringen in den bezeichneten Funktionen tätig:

#### VORSITZENDER:

**Dr. Frank Weihrauch**  
Rechtsanwalt, Suhl

#### STELLVERTRETER:

**Gunter Zumpff**  
Rechtsanwalt, Suhl

#### BEISITZER:

**Heinrich Christ**  
Haus der Geschenke, Meiningen

**Jana False**  
infonic, Ilmenau

**Martin Heim**  
Kreative Raumgestaltung Martin Heim GmbH,  
Grabfeld  
(Handwerkskammer Südthüringen)

**Manfred Saft**  
Stileck-Mäbendorf, Suhl-Mäbendorf

**Ute Traut**  
Verbraucherzentrale Thüringen e. V., Suhl

# SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS NEU BERUFEN

Der Schlichtungsausschuss der IHK Südthüringen für Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen wurde neu berufen. Dieser wurde mit Beschluss der Vollversammlung im Jahr 1993 erstmals gebildet und mit einer Verfahrensordnung die Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit festgelegt. Alle fünf Jahre findet hierzu eine Berufung von ehrenamtlichen Schlichtern statt. Mit Ablauf des Kalenderjahres 2020 endet die aktuelle Beruungsperiode.

Auf Vorschlag des Berufsausbildungsausschusses hat die Vollversammlung in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2020 folgende Damen und Herren als Mitglieder des Schlichtungsausschusses der IHK Südthüringen für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 berufen.

ARBEITGEBERVERTRETER	ARBEITNEHMERVERTRETER
<b>Gisela Bauroth</b> SPA, Simson Private Akademie gGmbH Pfütschbergstraße 6, 98527 Suhl	<b>Marco Cramer</b> Schaeffler Industrial Drives AG & Co. KG Mittelbergstraße 2, 98527 Suhl
<b>Ralf Bethge</b> GeWo Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Suhl Gutenbergstraße 4, 98527 Suhl	<b>Martina Fiedler</b> IG Bauen-Agrar-Umwelt Bezirksverband Erfurt Wallstraße 18, 99084 Erfurt
<b>Thomas Geier</b> PRAGER SCHULE Pflege- und Verwaltungsakademie gGmbH Parkweg 3, 99310 Arnstadt	<b>Raymond Haße</b> IG Metall Verwaltungsstelle Suhl-Sonneberg Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl
<b>Nicole Habedank</b> SRH Zentralklinikum Suhl GmbH Albert-Schweitzer-Straße 2, 98527 Suhl	<b>Ute Kröckel</b> IG Metall Verwaltungsstelle Suhl-Sonneberg Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl
<b>Torsten Herrmann</b> Hehnke GmbH & Co. KG Am Schertzer 9 Herges, 98587 Steinbach-Hallenberg	<b>Yvonne Krug</b> Marelli Automotive Lighting Brotterode (Germany) GmbH Liebensteiner Straße 36 Brotterode, 98596 Brotterode-Trusetal
<b>Sibylle Merkel</b> FAV Firmenausbildungsverbund Südthüringen e. V. Friedrich-König-Straße 22, 98527 Suhl	<b>Michael Lemm</b> DGB Region Thüringen Büro Suhl Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl
<b>Kersten Mey</b> Städtische Wohnungsbaugesellschaft Zella-Mehlis mbH Hauptstraße 76, 98544 Zella-Mehlis	<b>Thomas Neef</b> Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG Berkeser Straße 6, 98617 Meiningen
<b>Kai Michaelis</b> Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald Hildburghäuser Straße 36, 98553 Schleusingen	<b>Thomas Steinhäuser</b> IG Metall Verwaltungsstelle Suhl-Sonneberg Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl
<b>Jörg Teschner</b> FPS Personalservice GmbH Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis	<b>Robert Teichmann</b> IG Metall Geschäftsstelle Erfurt Wallstraße 18, 99084 Erfurt
<b>Jan Wallstein</b> BCS Bildungs-Center Südthüringen e. V. Am Köhlersgehäu 9, 98544 Zella-Mehlis	<b>Jochen Weiß</b> Silbergrund 15, 98528 Suhl

Der Schlichtungsausschuss ist für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks zuständig und muss zwingend vor Anrufung des Arbeitsgerichts tätig werden. Der Ausschuss wird auf Antrag der Beteiligten tätig und ist mit je einem ehrenamtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter besetzt, die in neutraler Atmosphäre mit ihrer Sach- und Rechtskunde zur Klärung von Streitigkeiten beitragen.

Suhl, 8. Dezember 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

# ÄNDERUNG DER ANLAGE

## der Satzung betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2020 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1067), folgende Änderung der Anlage beschlossen:

### Änderung der Anlage

Die in der Satzung betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 5. Dezember 2019 aufgeführte Anlage „Vordruck Antrag Ursprungszeugnis, Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)“ wird durch die in der Anlage zu diesem Beschluss angefügte Fassung ersetzt. Diese tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Suhl, 8. Dezember 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

### Anlage

Vordruck Antrag Ursprungszeugnis  
Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!		Verbleibt bei der ausstellenden Stelle	
1 Abänder (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)	[X] 000000	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG	
2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „an Order“ und Bestimmungsland)			
		EUROPÄISCHE UNION	
		URSPRUNGSZEUGNIS	
		3 Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (bei unversapackten Waren die Anzahl oder „Jose geschüttelt“ einsetzen)		7 Menge (ausgedrückt in Roh- oder Eigengewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
<h1>Muster</h1>			
<b>8 Der Unterzeichner</b> - BEANTRÄGT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, dass die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben. - ERKLÄRT, dass die vorbeschriebenen Waren hergestellt wurden <input type="checkbox"/> im eigenen Betrieb in Deutschland <input type="checkbox"/> in einem anderen Betrieb, dass er für die vorbeschriebenen Waren nach <b>keinem</b> Ursprungszeugnis beantragt hat, dass den folgendes bekannt ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden, wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen, für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bußgeldrechtlich. - ERKLÄRT, dass die Angaben dieses Antrags sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisunterlagen und erteilten Auskünfte richtig sind, dass die Waren, auf die sich die Urteilungen und Auskünfte beziehen, dieselben sind, für die das Zeugnis beantragt wird, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Regelungen über die gemeinsame Ursprungsregeln für den Warenverkehr vorgegeben sind, - VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisunterlagen vorzulegen, die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich sind.			
9 Antragsteller, wenn nicht Abänder (Name der Firma und vollständige Anschrift)		Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers (Handschriftlich)	

Genehmigung durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) am dd.mm.yyyy

(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelstaaten)

Muster

**ANMERKUNGEN, BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN**

- Die Vordrucke werden in Maschinenschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet.
- Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.
- Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schrägschlag zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
- Falls dies für den Außenhandel notwendig ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgestellt werden.
- In Feld 3 ist das Ursprungsland für jede in Feld 6 aufgeführte Ware einzutragen. Recht der Raum in Feld 3 nicht aus, kann das Ursprungsland in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In diesem Fall ist in Feld 3 der Vermerk („siehe Feld 6“) anzubringen.
- Zur Angabe des Ursprungslandes bei umfangreichen Sendungen sind Hinweise auf zugehörige Geschäftspapiere in Feld 6 zulässig. In diesem Fall sind die Seriennummern des Formblatts in den Geschäftspapieren und die Nummern der Geschäftspapiere (z. B. Rechnung, Packliste) im Formblatt zu vermerken, um die Zusammengehörigkeit zwischen Geschäftspapieren und Formblatt eindeutig feststellen zu können. In Feld 3 ist ein Hinweis auf Feld 6 anzubringen.

Genehmigung durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) am dd.mm.yyyy

Vordruck Antrag Ursprungszeugnis



# CORONA-AUSFALL: VERSICHERUNG MUSS ZAHLEN



Das Landgericht (LG) München hat in einem richtungsweisenden Urteil vom 1. Oktober 2020, Az. 12 O 5895/20, der Klage eines Münchner Biergartenbetreibers auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von einer Million Euro aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließung gegen seine Versicherung stattgegeben.

Mitte März 2020 hatte die bayerische Staatsregierung die komplette Schließung aller gastronomischen Betriebe verfügt. Der Wirt des Augustiner-Kellers in München hat daraufhin seine Betriebsschließungsversicherung auf Zahlung einer Entschädigung i. H. v. 1.014.000 Euro verklagt. Mit der Betriebsschließungsversicherung können sich Gastronomen gegen Verluste absichern, wenn das Lokal durch behördliche Anordnung geschlossen wird. Für diesen Fall ist ein individueller Tagessatz vereinbart, der für längstens 30 Tage gezahlt wird.

Die Versicherung wollte aber für den Ausfall aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließung während des Corona-Lockdowns im März und April 2020 nicht aufkommen. Corona sei in den Versicherungsbedingungen nicht aufgeführt, außerdem habe nicht die zuständige Behörde, also das Gesundheitsamt, die Schließung verfügt, sondern die Staatsregierung. Die Versicherung gelte zudem nur für den Fall, dass in dem konkreten Betrieb eine Erkrankung auftrete, nicht bei einer präventiven, flächendeckenden Schließung.

Das LG München hat der Klage weitgehend stattgegeben. Nach Ansicht des Landgerichts besteht im vorliegenden Fall eine Leistungspflicht der Versicherung. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege habe ab dem 21. März 2020 den klägerischen Betrieb aufgrund des Coronavirus geschlossen.

1 Abnehmer - Consignat - Expéditeur - Expeditor		[X] 000000	ORIGINAL
2 Empfänger - Consignat - Destinataire - Destinatario		EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
3 Ursprungsland - Country of origin - Pays d'origine - País de origen			
4 Angaben über die Beförderung - means of transport - expédition - expedición		5 Bemerkungen - remarks - observations - observaciones	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung Item no., marks, nos., number and kind of packages, description of goods No. de serie, marcas, nos., número y naturaleza de los bultos, descripción de mercancías		7 Menge Quantity Cantidad	
<b>Muster</b>			
8 DIE UNTERSCHREIBENDE STELLE BESCHENWIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEM LAND HABEN. The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3. L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No. 3. La autoridad interfecta certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3.			
Ort und Datum der Ausstellung, Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle Place and date of issue, name, signature and stamp of competent authority Lieu et date de délivrance, désignation, signature et cachet de l'autorité compétente Lugar y fecha de expedición, nombre, firma y sello de la autoridad competente			

1 Abnehmer - Consignat - Expéditeur - Expeditor		[X] 000000	DURCHSCHRIFT COPY - COPIE - COPIA
2 Empfänger - Consignat - Destinataire - Destinatario		EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
3 Ursprungsland - Country of origin - Pays d'origine - País de origen			
4 Angaben über die Beförderung - means of transport - expédition - expedición		5 Bemerkungen - remarks - observations - observaciones	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbeschreibung Item no., marks, nos., number and kind of packages, description of goods No. de serie, marcas, nos., número y naturaleza de los bultos, descripción de mercancías		7 Menge Quantity Cantidad	
<b>Muster</b>			
8 DIE UNTERSCHREIBENDE STELLE BESCHENWIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEM LAND HABEN. The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3. L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No. 3. La autoridad interfecta certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3.			
Ort und Datum der Ausstellung, Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle Place and date of issue, name, signature and stamp of competent authority Lieu et date de délivrance, désignation, signature et cachet de l'autorité compétente Lugar y fecha de expedición, nombre, firma y sello de la autoridad competente			

Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

Entgegen der Ansicht der beklagten Versicherung komme es auf die Rechtsform und die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht an. Der Kläger habe auch nicht gegen die Anordnungen vorgehen müssen. Zudem sei es nicht erforderlich, dass das Coronavirus im Betrieb des Klägers auftrete, denn nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) komme es lediglich darauf an, dass der Betrieb des Klägers aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geschlossen worden sei. Dies sei der Fall gewesen, nachdem sich die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 21. März 2020 und die nachfolgende Verordnung vom 24. März 2020 ausdrücklich auf die Ermächtigungsgrundlagen in §§ 28 - 32 IfSG bezogen hätten. Der Betrieb des Klägers sei vollständig geschlossen gewesen, nachdem in der fraglichen Zeit tatsächlich kein Außerhausverkauf stattfand und letzterer dem Kläger auch unzumutbar gewesen sei. Nach Ansicht des Landgerichts stellt ein Außerhausverkauf, wenn er für den Restaurantbetrieb lediglich ein vollkommen untergeordnetes Mitnahmegeschäft sei, keine unternehmerische Alternative dar, auf die sich der Versicherungsnehmer verweisen lassen müsse.

### / Versicherungsumfang muss erkennbar sein

Der Versicherungsumfang sei auch nicht durch § 1 AVB eingeschränkt, denn die Parteien hätten den Versicherungsvertrag am 4. März 2020, mithin während der Pandemie und im Hinblick darauf, abgeschlossen. Unabhängig davon sei § 1 AVB der beklagten Versicherung intransparent und daher unwirksam. Werde der Versicherungsschutz durch eine AVB-Klausel eingeschränkt, müsse dem Versicherungsnehmer deutlich vor Augen geführt werden, in welchem Umfang Versicherungsschutz trotz der Klausel bestehe. Diesen Anforderungen werde § 1 AVB nicht gerecht. Denn der Versicherungsnehmer gehe auf Basis des Wortlautes von § 1 AVB davon aus, dass der Versicherungsschutz dem Grunde nach umfassend sei und sich mit dem IfSG decke. Er gehe aufgrund des Wortlautes und der Verweisung in § 1 AVB zudem davon aus, dass in § 1 AVB eine bloße Wiedergabe der gesetzlich erfassten Krankheiten und Krankheitserreger erfolge, und nur in § 3 AVB Einschränkungen enthalten seien. Die Auflistung der Krankheiten und Krankheitserreger sei jedoch im Vergleich zum IfSG unvollständig.

### / IfSG mehrfach geändert

Außerdem sei das IfSG seit dessen Einführung vor 20 Jahren bereits mehrfach geändert und um weitere Krankheiten und Erreger ergänzt worden. Dies bliebe dem Versicherungsnehmer verborgen und damit müsse er auch nicht rechnen. Um den wahren Gehalt des Versicherungsschutzes zu erfassen, müsste der Versicherungsnehmer letztlich die Auflistung in § 1 AVB Wort für Wort mit der aktuellen geltenden Fassung des IfSG vergleichen. Eine Klausel, deren Tragweite nur durch den Vergleich mit einer gesetzlichen Vorschrift erkennbar sei, die aber dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer dieser Versicherung nicht bekannt sei, sei intransparent.

Im Hinblick auf die Höhe der zu zahlenden Entschädigung seien weder Kurzarbeitergeld noch staatliche Corona-Liquiditätshilfen anspruchsmindernd zu berücksichtigen, da es sich hierbei nicht um Schadensersatzzahlungen gerade für Betriebsschließungen handele.

HOLGER FISCHER

Tel. +49 3681 362-114

[fischerh@suhl.ihk.de](mailto:fischerh@suhl.ihk.de)

## HAFTUNGSFALLE KURZARBEIT

**Wenn ein Unternehmen den Einsatz von Kurzarbeit nicht mehr als ausreichend erachtet und deshalb zu einem Personalabbau übergeht, ist Vorsicht geboten. Denn in einem solchen Fall besteht neben strafrechtlichen Risiken für die handelnden Unternehmensorgane das Risiko der Rückzahlung des Kurzarbeitergeldes und von Nachzahlungsansprüchen der Arbeitnehmer hinsichtlich ausgefallener Vergütung.**

Eine der Voraussetzungen der Auszahlung von Kurzarbeitergeld ist nämlich das Vorliegen eines vorübergehenden Arbeitsausfalls. Die Durchführung eines dauerhaften Personalabbaus könnte jedoch die Agentur für Arbeit vermuten lassen, dass „von Anfang an“ kein vorübergehender, sondern vielmehr ein dauerhafter nicht förderungsfähiger Arbeitsausfall bestand. In diesem Fall würde eine wesentliche

Voraussetzung des Kurzarbeitergeldes nicht vorliegen, wodurch das Kurzarbeitergeld zurückbezahlt werden müsste. Insofern ist eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit zu empfehlen. Voraussetzung einer wirklichen betriebsbedingten Kündigung ist u. a. der dauerhafte Wegfall des Arbeitsplatzes. Deshalb schließen sich Kurzarbeit und betriebsbedingte Kündigungen im Grundsatz aus.

### / Kurzarbeit und Personalabbau

Unkritisch und zulässig ist jedoch ein Nebeneinander von Kurzarbeit und Personalabbau aufgrund verschiedener Prognoseentscheidungen für unterschiedliche abgrenzbare Bereiche des Betriebs. Ein Neben- bzw. Nacheinander von Kurzarbeit und betriebsbedingten Kündigungen erhöht die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers in einem möglichen Kündigungsschutzprozess. Sofern in einem Unternehmen Kurzarbeit betrieben wird, könnten Arbeitnehmer im Rahmen einer Kündigungsschutzklage als Indiz gegen diesen dauerhaften Arbeitsplatzwegfall die bestehende Kurzarbeit anführen, weil der Arbeitgeber selbst



aufgrund der Einführung von Kurzarbeit nur von einem vorübergehenden Wegfall der Beschäftigung ausgegangen ist. Der

Arbeitgeber muss also im Kündigungsschutzprozess vortragen und beweisen können, warum nicht mehr ein vorübergehender, sondern ein dauerhafter Auftragsrückgang vorliegt.

### / Neubewertung von Prognosen

Die Einführung von Kurzarbeit und der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen im Rahmen des Personalabbaus beruhen auf Prognoseentscheidungen des Unternehmens dahingehend, ob lediglich ein vorübergehender oder ein dauerhafter Arbeitsausfall vorliegt. Diese Prognosen können sich jedoch nachträglich durch Hinzutreten weiterer Umstände ändern, was dann zur Neubewertung der eigenen

Prognose zwingt. Wichtig ist also, dass das Unternehmen die anfänglichen Umstände und die neuen Umstände, die auf seiner neuen Prognose beruhen, sorgfältig dokumentiert. Damit kann es dann gegenüber der Agentur für Arbeit bzw. im Kündigungsschutzprozess gegenüber dem Arbeitsgericht genau darlegen und beweisen, warum sich seine Prognose geändert hat. Auch durch die Gestaltung des unternehmerischen Konzepts, welches ebenfalls sorgfältig dokumentiert werden muss, kann der Arbeitgeber einen Personalabbau rechtssicher umsetzen, obwohl in seinem Unternehmen noch Kurzarbeit herrscht.

HOLGER FISCHER

Tel. +49 3681 362-114

[fischerh@suhl.ihk.de](mailto:fischerh@suhl.ihk.de)

ANZEIGE

## ANZEIGENSPECIAL AUSGABE JAN/FEB 2021

### • RECYCLING, ENTSORGUNG UND CONTAINER

- Individuelle Präsentationsmöglichkeit durch Ihr selbst erstelltes Firmenporträt
- Als ergänzende Veröffentlichung in Verbindung mit einer Anzeige

SÜDTHÜRINGISCHE  
WIRTSCHAFT

Tel. 07221/2119-29 · Fax 07221/2119-15  
Anzeigenschluss: 14. Januar 2021

Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH  
Ooser Bahnhofstraße, 16 · 76532 Baden-Baden  
[medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com) · [www.pruefer.com](http://www.pruefer.com)

*Herzlichen Dank für das  
ins uns gesetzte Vertrauen*



Wir wünschen allen Anzeigenkunden  
und Lesern frohe Festtage und  
einen guten Start in ein gesundes  
und erfolgreiches Jahr 2021

Verlag & Außendienstmitarbeiter | Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH



# INNOVATIONSPREIS THÜRINGEN 2020

Am 25. November 2020 wurde der XXIII. Innovationspreis Thüringen 2020 vergeben.

Mit dem **Ernst-Abbe-Preis für innovatives Unternehmertum** wurde Cathrin Wilhelm für ihre Verdienste um den Wirtschafts- und Technologiestandort Thüringen ausgezeichnet.



Sie ist Geschäftsführerin der BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH. 2015 übernahm sie BINZ in schwierigen Zeiten und führte das Unternehmen mit großem Engagement und klaren Visionen für die Zukunft zu neuer Stärke. Erfolg sieht sie dabei nicht als Einzelleistung, sondern als bewusste Teamarbeit. Die BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH ist eines der führenden Unternehmen der Sonderfahrzeugbau-Branche. Es bietet Lösungen und Services rund um Rettung und Mobilität – ob Ambulanz, Feuerwehr, Polizei oder mobile Medizintechnik. 220 Mitarbeiter arbeiten im Vollbetrieb, Tendenz steigend.

## / Nominierte 2020 aus dem IHK-Bezirk Südthüringen:

### Kategorie Tradition & Zukunft Abisolierzange RENNSTEIG MultiStrip® 16

**Rennsteig Werkzeuge GmbH**  
Steinbach-Hallenberg

Die fortschreitende Digitalisierung stellt immer höhere Ansprüche an die verbauten Verbindungskabel. Neuartige Kabel mit optimalen Leitwerten sind jedoch durch sehr dünne, hochfeste oder gummiartige Isolationsschichten geschützt, die beim Anschluss mit einer Isolierzange entfernt werden müssen, ohne dabei die Drähte zu beschädigen.

Die Rennsteig Werkzeuge GmbH hat nun mit der RENNSTEIG MultiStrip® 16 eine Abisolierzange entwickelt, die auf die Besonderheiten neuartiger Generationen von Kabeln eingeht. Der vorgestellte Bewerbungsgegenstand verbindet dabei die Vorteile selbsteinstellender und einstellbarer Isolierzangen und ermöglicht so die spezifische Anpassung auf besondere Kabelisolationsschichten bei

gleichzeitig hoher Prozesssicherheit. Zusätzlich überzeugt die Abisolierzange durch die besondere ergonomische Bedienbarkeit sowie den unkomplizierten und schnellen Wechsel von Verschleißteilen, wie etwa verbrauchte Messerblöcke.

## URTEIL DER JURY

Die Rennsteig Werkzeuge GmbH hat mit einem hohen Innovationsgrad ein bestehendes Werkzeug weiterentwickelt. Neben der Funktionalität wurde auch die Ergonomie berücksichtigt. Das sichert dem „RENNSTEIG MultiStrip® 16“ beste Marktchancen.  
[www.rennsteig.com](http://www.rennsteig.com)

### Kategorie Industrie & Material Innovative Luft- und Oberflächendesinfektion mittels UV-C LEDs in mobilen und stationären Sanitätsräumen

**BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH** | Ilmenau

Um Rettungswagen nach Einsätzen schnell und effizient zu desinfizieren, hat die BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut IOSB-AST innovative

## ANZEIGE

■ ■ ■ **Wir sind für Sie da!**

Die Experten für Ihren Werbeauftritt

im IHK Magazin ■ ■ ■

**Verlag und Anzeigenservice**

**PRÜFER MEDIENMARKETING**  
Endriß & Rosenberger GmbH  
Telefon: 07221/2119-29, Fax 07221/2119-15  
[www.prufer.com](http://www.prufer.com) E-Mail: [medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)

## ANZEIGEN



Anzeigenservice:  
Andrea Albecker  
Tel. 07221/2119-27  
[medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)



Anzeigenberatung:  
Achim Hartkopf  
Tel. 07221/2119-29  
[medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)

**IHRE ANSPRECHPARTNER**

UV-C LEDs entwickelt. Die vorgestellten Hochleistungsleuchtdioden stellen eine Weiterentwicklung des Wirkprinzips von Niederdruck-Quecksilber-Röhren dar, deren ausgestrahltes ultraviolettes Licht das Erbgut von Bakterien und Viren zerstört. Sie strahlen mit einer effizienteren Wellenlänge ohne Ozonbildung und sind daher auch problemlos für den mobilen Einsatz geeignet – der Patientenraum kann schon auf der Fahrt zurück zur Rettungswache zu 99,99 Prozent von Viren und Bakterien befreit werden.

#### URTEIL DER JURY

Die UVC-Strahler von Binz entlasten Notfallsanitäter von mühsamer Handarbeit, den Rettungswagen zu desinfizieren. Die technische Lösung entwickelt ein bekanntes Wirkprinzip sinnvoll weiter. Einsatzmöglichkeiten ergeben sich perspektivisch auch in Krankenhäusern.

[www.binz-automotive.com](http://www.binz-automotive.com)

#### Kategorie „Digitales & Medien“

Ultraschnelles und hochpräzises Messverfahren der Lichtlaufzeit für den Einsatz in der 5G Telekommunikation und Sensortechnik

#### ADVA Optical Networking SE |

Meiningen-Dreißigacker

Bis zu 100 Mal schneller ist die neue Generation des Mobilfunkstandards, auch bekannt als 5G, im Vergleich zum heutigen LTE-Netz. Mit einer Geschwindigkeit von

bis zu zehn Gigabit pro Sekunde können Downloads quasi in Echtzeit übertragen werden. Damit der steigende Datentransfer trotzdem reibungslos ablaufen kann, müssen hunderte Antennen über Glasfaserkabel miteinander synchronisiert werden.

Dafür hat die ADVA Optical Networking SE in Meiningen mit der optischen Korrelations-Zeitbereichsreflektometrie ein entsprechendes Messverfahren entwickelt. Es bestimmt die Laufzeit des optischen Signals in einer Glasfaser über eine Reichweite von bis zu 100 Kilometern mit einer Genauigkeit von wenigen Pikosekunden. Das Verfahren ist so präzise, dass es nicht nur für die Telekommunikation taugt, sondern auch bei der Temperaturüberwachung oder zur Verschleißmessung von Werkzeugen eingesetzt werden kann.

#### URTEIL DER JURY

ADVA Optical Networking SE hat die Bedeutung von 5G-Netzwerken früh erkannt und leistet einen wichtigen Beitrag für die Funktion und Überwachung der Übertragungswege. Die innovative Messmethode bietet eine wesentlich höhere Genauigkeit als bisherige Systeme.

[www.adva.com](http://www.adva.com)

Messung und Analyse des Qualitätserbens von Videostreaming

#### Technische Universität Ilmenau |

Institut für Medientechnik | Ilmenau  
Laut aktuellen Studien von Cisco macht

das Videostreaming, also das Schauen von z. B. Filmen oder Sportübertragungen über das Internet, derzeit ca. 80 Prozent des internationalen Internetverkehrs aus. Wie der Nutzer die Qualität beim Schauen empfindet, entscheidet dabei maßgeblich über den Erfolg der Streamingdienste und des Netzbetreibers.

Die Technische Universität Ilmenau hat in Kooperation mit der Deutschen Telekom nun neue Verfahren entwickelt, die beim Streamen automatisch die Qualität von Audio- und Videodateien bestimmen können. Mit Hilfe von automatisierten Modellen sind die Forscher in der Lage, vorherzusagen, wie Verbraucher die Audio-, Video- und Gesamtqualität des Streams empfinden. Die neuen Ansätze wurden bereits als wesentliche Bestandteile der Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion in den weltweiten Standard aufgenommen.

#### URTEIL DER JURY

Die Nutzung von Internetstreaming wird weiter zunehmen. Die Entwicklung der Technischen Universität Ilmenau trägt entscheidend zu einer optimalen Übertragungsqualität bei.

[www.tu-ilmenau.de/mt-avt/](http://www.tu-ilmenau.de/mt-avt/)

Die IHK Südthüringen gratuliert der Preisträgerin und den Nominierten.

## IMPRESSUM

#### Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Bahnhofstraße 4 – 8  
98527 Suhl  
Tel. +49 3681 362-0 / Fax +49 3681 362-100  
info@suhl.ihk.de / www.suhl.ihk.de  
Druckauflage: 9.980 Exemplare  
Erscheinungsweise: Neunmal jährlich  
Herausgabedatum: 21.12.2020

#### Redaktion

Birgit Hartwig / hartwig@suhl.ihk.de

#### Titelbild

© Michael Reichel – arifoto.de

#### Anzeigen und Verlag

Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH  
Ooser Bahnhofstr. 16, 76532 Baden-Baden  
Tel. +49 7221 2119-0 / Fax +49 7221 2119-15  
Anzeigenverwaltung: Andrea Albecker  
Anzeigenleiter: Achim Hartkopf  
medienmarketing.erfurt@pruefer.com / www.pruefer.com

#### Anzeigenschluss

Am 10. des Vormonats Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 ab Januar 2020.

Diese Ausgabe enthält einen Mitteilungshefter der Haufe-Lexware GmbH Co. KG, Freiburg.

#### Layout / Druck

Druckhaus Gera GmbH  
Jacob-A.-Morand-Straße 16, 07552 Gera



Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der IHK Südthüringen wieder.

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird bei Formulierungen, die sich auf Personen beziehen, auf die ausdrückliche Nennung der weiblichen Form/diversen Form verzichtet.

„Südthüringische Wirtschaft“ ist das offizielle Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen.

Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK.

#### Haftung und Urheberrecht

Der Inhalt dieses Heftes wurde sorgfältig erarbeitet. Herausgeber, Redaktion, Autoren und Verlag übernehmen dennoch keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben und Hinweisen sowie für mögliche Druckfehler. Nachdruck nur mit Genehmigung und Quellenangabe.

# Lohnabrechnung zum Festpreis

## Wir liefern ...



einfache und rechtssichere Abrechnung von Kurzarbeit (KUG)



Kosteneinsparungen von bis zu 60% - Gerade jetzt!  
„Corona-Rabatt“ von 19% für Neukunden bis 31.12.2020



alle benötigten Auswertungen



alle elektronischen Meldungen (Finanzamt und Krankenkassen)



über 60 Jahre Erfahrung



Zertifizierung und rechtsaktuelle Software - ohne Updatekosten für Sie

Seit 1959  
**abs.**  
Rechenzentrum

Lohnabrechnung für

**3,70**  
EUR /  
Mitarbeiter  
(zzgl. MwSt)



[www.abs-rz.de](http://www.abs-rz.de)



Sonderangebot:  
**1 Monat kostenfrei abrechnen**  
Aktionscode: SU11/2020 IHK  
unter [www.abs-rz.de/angebot](http://www.abs-rz.de/angebot) angeben!

Unsere Leistungen erbringen wir als erlaubnisfreie Tätigkeiten i.S. des §6 Nr. 3+4 StBerG

**Lohnabrechnung**  
einfach - preiswert - zuverlässig

a.b.s. Rechenzentrum GmbH  
Frauenstraße 32  
80469 München

☎ 089 / 22 33 22  
☎ 089 / 29 19 29 0  
✉ [info@abs-rz.de](mailto:info@abs-rz.de)